



Gemeinderat

Dorfstrasse 11
6173 Flühi
www.fluehli.ch

T 041 489 60 60 / F 041 489 60 69
gemeindevverwaltung@fluehli.ch



**GEMEINDE
FLÜHLI SÖRENBERG
ENTLEBUCH LUZERN**

Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Flühi

**Einladung zur Gemeindeversammlung
am Montag, 9. Dezember 2019, 20.00 Uhr,
in der Turnhalle Sörenberg**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Traktanden | 4 |
| Aktenauflage | 4 |
| Stimmberechtigung | 4 |
| Vorwort Gemeindepräsidentin | 5 |
| Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser | 5 |
| Traktandum 1 Budget und Steuerfuss 2020 | 6 |
| 1.1 Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 | 6 |
| 1.1.1 Gemeindestrategie und Legislaturprogramm | 6 |
| 1.1.2 Aufgaben- und Finanzplan mit integriertem Budget | 6 |
| 1.1.3 Auswirkungen Aufgaben- und Finanzreform AFR18 | 6 |
| 1.1.4 Finanzausgleich | 6 |
| 1.1.5 Steuerfuss..... | 7 |
| 1.1.6 Erläuterungen | 7 |
| 1.1.6.1 Beschlussgegenstände | 7 |
| 1.1.6.2 Politischer Leistungsauftrag | 8 |
| 1.1.6.3 Leistungsgruppen, zugehörige Kostenträger, Kostenstellen | 8 |
| 1.1.6.4 Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm | 8 |
| 1.1.6.5 Lagebeurteilung | 8 |
| 1.1.6.6 Chancen / Risikobetrachtung | 8 |
| 1.1.6.7 Massnahmen und Projekte | 8 |
| 1.1.6.8 Messgrössen / Indikatoren | 9 |
| 1.1.6.9 Statistische Grundlagen | 9 |
| 1.1.6.10 Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46) | 9 |
| 1.1.6.11 Erläuterungen zu den Finanzen | 9 |
| 1.1.7 Planungsannahmen | 9 |
| 1.1.8 Kennzahlen..... | 9 |
| 1.1.9 Geldflussrechnung..... | 11 |
| 1.2 Erfolgsrechnung | 13 |
| 1.3 Investitionsrechnung | 14 |
| 1.4 Aufgabenbereiche mit Leistungsaufträgen | 15 |
| 1.4.1 1 Politik und Verwaltung | 15 |
| 1.4.2 2 Bildung | 19 |
| 1.4.3 3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur | 23 |
| 1.4.4 4 Gesundheit und Soziales | 27 |
| 1.4.5 5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung | 31 |
| 1.4.6 6 Finanzen und Steuern | 36 |
| 1.5 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten | 39 |
| 1.6 Kontrollbericht Finanzaufsicht der Gemeinden | 40 |
| 1.7 Anträge des Gemeinderates | 40 |
| 1.7.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten | 40 |
| 1.7.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 | 40 |
| 1.7.3 Genehmigung Budget 2020..... | 40 |

Traktandum 2 Sonderkredit für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald

| | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | (Salzbühlstrasse) mit Fortsetzung des Trottoirs | 41 |
| 2.1 | Bewilligung eines Sonderkredites in der Höhe von Fr. 670'000.00 | 41 |
| 2.1.1 | Situationsplan Vorprojekt..... | 41 |
| 2.1.2 | Kosten..... | 43 |
| 2.1.3 | Kostentragung | 43 |
| 2.2 | Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten | 43 |
| 2.3 | Anträge des Gemeinderates | 43 |
| 2.3.1 | Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten | 43 |
| 2.3.2 | Genehmigung Sonderkredit..... | 43 |

Traktandum 3 Erlass eines Wasserversorgungs-Reglements über die Wasserversorgung

| | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | Flühli-Dorf (WVFD) der Gemeinde Flühli | 44 |
| 3.1 | Wasserversorgungs-Reglement Flühli-Dorf (WVFD)..... | 44 |
| 3.1.1 | Einführung | 44 |
| 3.1.2 | Bisheriges Gebührensystem..... | 44 |
| 3.1.3 | Neues Gebührensystem | 44 |
| 3.1.4 | Mengengebühr mit vier Gebührenkomponenten | 45 |
| 3.1.5 | Neue Gebührenansätze..... | 45 |
| 3.1.6 | Berechnungsbeispiele | 46 |
| 3.1.6.1 | Einfamilienhaus ganzjährig bewohnt | 46 |
| 3.1.6.2 | Einfamilienhaus saisonal bewohnt | 46 |
| 3.1.6.3 | Mehrfamilienhaus ganzjährig bewohnt | 46 |
| 3.1.6.4 | Mehrfamilienhaus saisonal und ganzjährig bewohnt (je hälftig) | 47 |
| 3.1.6.5 | Einfamilienhaus ganzjährig bewohnt (nur Brandschutz)..... | 47 |
| 3.1.7 | Auswirkungen neues Gebührensystem | 47 |
| 3.1.8 | Wasserversorgungs-Reglement Flühli-Dorf (WVFD) im Wortlaut | 48 |
| 3.2 | Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten | 66 |
| 3.3 | Anträge des Gemeinderates | 66 |
| 3.3.1 | Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten | 66 |
| 3.3.2 | Genehmigung des Wasserversorgungs-Reglements | 66 |

IMPRESSUM

Herausgeber

Gemeinderat Flühli

Redaktion

Gemeindeverwaltung Flühli

Genehmigung

Gemeinderat Flühli, 20. November 2019, V5.5

Flühli, 21. November 2019

Traktanden

1. Budget und Steuerfuss 2020

- 1.1. Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023
- 1.2. Erfolgsrechnung
- 1.3. Investitionsrechnung
- 1.4. Aufgabenbereiche mit Leistungsaufträgen
- 1.5. Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten
- 1.6. Kontrollbericht Finanzaufsicht der Gemeinden
- 1.7. Anträge des Gemeinderates
 - 1.7.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten
 - 1.7.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023
 - 1.7.3 Genehmigung Budget 2020

2. Sonderkredit für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) mit Fortsetzung des Trottoirs

- 2.1. Bewilligung eines Sonderkredites in der Höhe von Fr. 670'000.00
- 2.2. Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten
- 2.3. Antrag des Gemeinderates
 - 2.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten
 - 2.3.2 Genehmigung Sonderkredit

3. Erlass eines Wasserversorgungs-Reglements über die Wasserversorgung Flühli-Dorf (WVFD) der Gemeinde Flühli

- 3.1. Wasserversorgungs-Reglement Flühli-Dorf (WVFD)
- 3.2. Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten
- 3.3. Anträge des Gemeinderates
 - 3.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten
 - 3.3.2 Genehmigung des Wasserversorgungs-Reglements

Aktenauflage

Die Akten liegen während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Diese Botschaft ist auch auf der Homepage www.fluehli.ch verfügbar.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Flühli ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Vorwort Gemeindepräsidentin

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

1956 Personen wohnten gemäss LUSTAT Ende 2017 in unserer Gemeinde. Bei einer Fläche von 108.09 km² ergibt das statistisch gesehen rund 18 Einwohner pro km², wobei im ganzen Kanton Luzern durchschnittlich 272 Einwohner pro km² leben. Nicht nur die Fläche kann statistisch auf die Bevölkerung verteilt werden, sondern auch die Finanzen. Für einige Zeit wiesen wir ein beachtliches Nettovermögen von einigen Tausend Franken pro Einwohner aus. Wie schnell das ändern kann und wie gross die Abhängigkeit vom Kanton ist, scheint sich momentan einmal mehr abzuzeichnen. Eigentlich war es ja schon lange ein Anliegen der Gemeinden, dass die Bildungskosten zwischen Kanton und Gemeinden je hälftig aufgeteilt werden. Mit der Aufgaben- und Finanzreform AFR18, welche vom Volk im Mai 2019 angenommen wurde, wollte man diesem Anliegen gerecht werden. Die damit verbundenen Verschiebungen von Aufgaben und Finanzen wirken sich aber für unsere Gemeinde gesamthaft leider negativ aus, wie der Botschaft zu Gemeindeversammlung entnommen werden kann. Unser bereinigtes Pro-Kopf-Vermögen im Jahr 2020 wird mit Fr. 71.00 (Nettovermögen ohne Spezialfinanzierung) aufgelistet und ab 2022 wieder mit einer Pro-Kopf-Schuld prognostiziert. Wie attraktiv eine Gemeinde ist, hängt aber bekanntlich nicht nur von ihrer finanziellen Situation ab. Wir dürfen uns über eine sehr schöne und grosszügige Landschaft und eine aktive und gesellige Bevölkerung freuen. Das ist quasi unbezahlbar.

Zur Gemeindeversammlung heisse ich Sie im Namen vom Gemeinderat in der Turnhalle Sörenberg herzlich willkommen.

Sabine Wermelinger

Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser

Das Budget 2020 sieht einen **Aufwandüberschuss von Fr. 739'081.30** vor. Gegenüber dem Vorjahr nimmt der Aufwandüberschuss um Fr. 570'481.30 zu. Der Steuerfuss für das Jahr 2020 ist aufgrund der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 gesetzlich verbindlich festgelegt und beträgt für die Gemeinde Flühli **2.10 Einheiten**. Die Investitionsrechnung beinhaltet **Bruttoausgaben in der Höhe von Fr. 2'000'000.00**.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 sind die negativen Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 auf die Gemeinde Flühli deutlich sichtbar. Die höheren Beiträge des Kantons an die Kosten der Volksschulbildung (neuer hälftiger Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinde) vermögen die Kürzung der Finanzausgleichszahlungen, die Einzahlung in den Härteausgleich, der Wegfall der Entschädigung aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die Neuaufteilung der Sondersteuern (70 % Kanton, 30 % Gemeinde) sowie die Übernahme von Sozillasten durch die Gemeinde nicht zu kompensieren. Besonders ins Gewicht fällt dabei die theoretische finanzielle Entlastung beim Wasserbau. Der Aufgaben- und Finanzplan für die kommenden Jahre 2021 bis 2023 weist sehr grosse Aufwandüberschüsse auf: 2021 rund Fr. 560'000.00, 2022 rund Fr. 630'000 und 2023 rund Fr. 580'000.00. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals per 01.01.2019 von rund 7.53 Millionen Franken können die prognostizierten Verluste diesem belastet werden. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde ein Steuerfuss von 2.20 Einheiten und für das Jahr 2023 ein Steuerfuss von 2.40 Einheiten eingesetzt. Die Kennzahlen sind geprägt von den neusten finanziellen Entwicklungen gemäss Aufgaben- und Finanzplan. Mehrheitlich können diese eingehalten werden, solange die Nettoschuld pro Einwohner unter dem kantonalen Mittel liegt. Der Selbstfinanzierungsgrad ist unverändert tief. In den letzten Jahren konnte die Gemeinde jeweils ein Pro-Kopf-Vermögen ausweisen. Ab dem Planjahr 2022 zeigt sich wiederum eine Nettoschuld pro Einwohner. Wird die Nettoschuld ohne Vermögen der Spezialfinanzierungen berechnet, so resultiert im Budgetjahr 2020 lediglich noch ein kleines Pro-Kopf-Vermögen von rund Fr. 71.00.

Traktandum 1

Budget und Steuerfuss 2020

1.1 Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023

1.1.1 Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Der Gemeinderat erstellt aufgrund von § 17a des Gemeindegesetzes spätestens zwei Jahre nach Beginn der Amtsdauer eine Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen der Gemeinde. Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellt der Gemeinderat gemäss auf § 17b des Gemeindegesetzes ein Legislaturprogramm, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden.

Der Gemeinderat hat, basierend auf dem im Jahr 2016 überprüften Leitbild aus dem Jahr 2001, am 19. September 2018 seine Gemeindestrategie verabschiedet. Die Gemeindestrategie gliedert sich nach den Aufgabenbereichen, die der Gemeinderat im Rahmen der Umsetzung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden definiert hat. Das bestehende Legislaturprogramm 2016 bis 2020 vom 23. September 2016 wurde beibehalten. Diese beiden Planungsdokumente bleiben für die laufende Legislatur unverändert. Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm sind vom Gemeinderat einmal pro Legislatur (alle vier Jahre) zu überarbeiten und den Stimmberechtigten in der ersten Legislaturhälfte zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die heute bestehenden Planungsdokumente sind für das aktuelle Budget wie auch für den Aufgaben- und Finanzplan massgebend.

1.1.2 Aufgaben- und Finanzplan mit integriertem Budget

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) erstellt der Gemeinderat jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und legt ihn den Stimmberechtigten vor. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt die voraussichtlichen Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Budget für das Jahr 2020 und die weiteren drei Jahre den Planjahren 2021 bis 2023. Das Budget wird den Stimmberechtigten vor Beginn des Rechnungsjahres zum Beschluss vorgelegt. Der AFP ist eine rollende Planung und wird jährlich überarbeitet. Er ist den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1.1.3 Auswirkungen Aufgaben- und Finanzreform AFR18

Im Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 sind die negativen Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 auf die Gemeinde Flühli deutlich sichtbar. Der Gemeinderat hat bereits im Vorfeld der Abstimmung zur AFR18 darauf hingewiesen. Die höheren Beiträge des Kantons an die Kosten der Volksschulbildung (neuer hälftiger Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinde) vermögen die Kürzung der Finanzausgleichszahlungen, die Einzahlung in den Härteausgleich, der Wegfall der Entschädigung aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die Neuaufteilung der Sondersteuern (70% Kanton, 30% Gemeinde) sowie die Übernahme von Soziallasten durch die Gemeinde nicht zu kompensieren. Besonders ins Gewicht fällt dabei die theoretische finanzielle Entlastung beim Wasserbau. Der Aufgaben- und Finanzplan weist für die Planjahre 2021 bis 2023 sehr grosse Aufwandüberschüsse auf. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals per 1. Januar 2019 von rund 7.53 Millionen Franken können die prognostizierten Verluste diesem belastet werden.

1.1.4 Finanzausgleich

Der Kantonsrat hat gleichzeitig zur Aufgaben- und Finanzreform AFR18 das Finanzausgleichsgesetz geändert. U. a. wurde der topografische Lastenausgleich um den Betrag gekürzt, welcher bisher aufgrund der Gewässerslänge verteilt

wurde. Eine Kürzung erfolgte auch im Bildungslastenausgleich, wobei von diesem Ausgleich die Gemeinde keine Zahlungen erhielt. Für die Gemeinde resultiert eine schmerzliche Kürzung des Finanzausgleichs 2020 in der Höhe von Fr. 440'600.00. Diese flüssigen Mittel bleiben inskünftig aus. Ausserdem ist die Gemeinde mit der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 verpflichtet worden, während sechs Jahren Fr. 52'800.00 (insgesamt Fr. 316'800.00) in den Härtefonds einzuzahlen. Aus diesem Härtefonds werden jene Gemeinden entlastet, welche aufgrund der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 gemäss Globalbilanz 3 eine Belastung von mehr als 60 Franken pro Einwohnerin und Einwohner ausweisen. Es sind dies folgende Gemeinden: Gisikon, Greppen, Luzern, Meggen, Weggis, Eich, Schenkon und Sursee.



Hans Lipp, Gemeindegamann

«Besonders schmerzhaft ist die Reduktion der Finanzausgleichszahlungen auf das Jahr 2020. Die Gemeinde muss gegenüber dem Jahr 2019 einen Minderbetrag von Fr. 440'600.00 an Ausgleichszahlungen verkraften und dies in der Folge jährlich wiederkehrend.»

1.1.5 Steuerfuss

Der Steuerfuss für das Jahr 2018 mit 2.00 Einheiten darf aufgrund der aktuellen Entwicklung und insbesondere mit den Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 als einmalig und historisch tief bezeichnet werden. Nach § 3 des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform AFR18 beziehen die Gemeinden für das Rechnungsjahr 2020 die Gemeindesteuern für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital gemäss den Einheiten des Rechnungsjahres 2019 abzüglich 0.10 Einheiten. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und § 10 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes werden hinsichtlich der Festsetzung des Steuerfusses für das Rechnungsjahr 2020 ausgesetzt. Ebenso werden die §§ 2 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Steuergesetzes betreffend Zuständigkeit für die Festsetzung der Steuereinheiten der zu beziehenden Staats- und Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 2020 ausgesetzt. Somit ist den Stimmberechtigten das Budget 2020 ohne Steuerfuss zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Steuerfuss ist von Gesetzes wegen für das Jahr 2020 mit 2.10 Einheiten festgelegt (2.20 Einheiten 2019 abzüglich 0.10 Einheiten).

Gegen die Abstimmung zum AFR18 ist beim Bundesgericht eine Beschwerde hängig, unter anderem wegen der Berechnung der Globalbilanz und betreffend des Steuerfussabtausches. Die Auswirkungen des Urteils sind nicht bekannt. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde ein Steuerfuss von 2.20 Einheiten und für das Jahr 2023 ein Steuerfuss von 2.40 Einheiten eingesetzt. Die Erhöhung des Steuerfusses ist eine notwendige und unerlässliche Massnahme aufgrund der sehr grossen Aufwandüberschüsse in den Planjahren.

1.1.6 Erläuterungen

1.1.6.1 Beschlussgegenstände

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss. Beschlussgegenstände je Aufgabenbereich sind:

- **der politische Leistungsauftrag,**
- **das Globalbudget, d.h. der Saldo aus Aufwand und Ertrag bei der Erfolgsrechnung,**
- **das Total der Investitionsausgaben bei der Investitionsrechnung.**

Der Steuerfuss wird zusammen mit dem Budget beschlossen. Die Planjahre (ohne das Budgetjahr) des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) werden nicht beschlossen, sondern zur Kenntnis genommen. Mit dem in der Gemeindeord-

nung festgelegten Instrument der "Kenntnisnahme" wird zum Ausdruck gebracht, dass über die Planjahre des Aufgaben- und Finanzplanes, im Gegensatz zum Budget, kein rechtlich verbindlicher Beschluss gefasst wird. Die Stimmberechtigten können den Aufgaben- und Finanzplan gemäss Gemeindeordnung Art. 13 zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis nehmen. Sie können auch Bemerkungen anbringen. Solche Bemerkungen gelten als überwiesen, wenn eine Mehrheit anlässlich der Gemeindeversammlung zustimmt. Sie stellen einen Prüfungsauftrag dar, über welchen der Gemeinderat Rechenschaft abzulegen hat. Rechtlich sind sie gegenüber dem Gemeinderat nicht verbindlich.

1.1.6.2 Politischer Leistungsauftrag

Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag. Jedem Globalbudget ist eine verbindliche Leistungsumschreibung gegenüberzustellen. Mit dem Leistungsauftrag beschliesst die Gemeindeversammlung, welche Leistungen im Budgetjahr vom Gemeinderat zu erbringen sind. Die finanziellen Mittel werden nicht mehr auf Kontostufe beschlossen. Beim Führen mittels Leistungsaufträgen und Globalbudgets erhält der Gemeinderat innerhalb des Globalbudgets mehr Freiheiten. Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch die Verpflichtung, innerhalb des Globalbudgets zu kompensieren, damit der Leistungsauftrag mit dem bewilligten Budgetkredit erfüllt werden kann.

1.1.6.3 Leistungsgruppen, zugehörige Kostenträger, Kostenstellen

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, welche Kostenträger resp. Kostenstellen mit den entsprechenden Leistungsgruppen verbunden sind. Die Kosten solcher Leistungsgruppen werden pro Aufgabenbereich separat ausgewiesen (z.B. Kosten der Sekundarstufe, Kosten der Sozialversicherungen, etc.)

1.1.6.4 Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Bei diesen Erläuterungen wird zur Gemeindestrategie sowie zum Legislaturprogramm Bezug genommen. Sie werden jeweils pro Aufgabenbereich erwähnt. Die Gemeindestrategie bleibt bis zur nächsten Überarbeitung unverändert. Die im Legislaturprogramm festgelegten Massnahmen werden jährlich mit dem Budget und dem Aufgaben- und Finanzplan angepasst. Bereits umgesetzte Massnahmen aus dem Legislaturprogramm werden nicht mehr aufgeführt. Die für das Budget und den vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan relevanten Massnahmen, welche der Gemeinderat beabsichtigt in dieser Planperiode umzusetzen, sind unter der Aufstellung "Massnahmen und Projekte" ersichtlich.

1.1.6.5 Lagebeurteilung

Die Lagebeurteilung soll den Stimmberechtigten das Umfeld aufzeigen, in dem sich die Planung der Finanzen und Leistungen bewegt. Welche Anpassungen sind seit dem letzten Aufgaben- und Finanzplan notwendig? Welche Veränderungen haben sich im Umfeld ergeben oder werden sich in Zukunft ergeben (Entwicklungstendenzen)? Die Lagebeurteilung wird einzeln pro Aufgabenbereich vorgenommen.

1.1.6.6 Chancen / Risikobetrachtung

Als Ergänzung zur Lagebeurteilung hat der Gemeinderat bei jedem Aufgabenbereich die Chancen und Risiken mit den möglichen Folgen betrachtet und entsprechende Massnahmen dazu aufgezeigt, um die Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen sind im Bereich "Massnahmen und Projekte" mit den entsprechenden Kostenfolgen enthalten.

1.1.6.7 Massnahmen und Projekte

Pro Aufgabenbereich werden die geplanten Massnahmen und Projekte mit ihren finanziellen Konsequenzen aufgezeigt. Die Beschreibung der Massnahme wird ergänzt mit den erwarteten Kostenfolgen verbunden mit einem Zeitplan.

1.1.6.8 Messgrössen / Indikatoren

Zur Beurteilung einer Leistung sind bei jedem Aufgabenbereich Messgrössen festgelegt worden. Die Indikatoren zeigen an, wie eine Leistung erfüllt wird. Bei der Haushaltsführung mit Globalbudgets dient die Festlegung von Indikatoren dazu, nach Erfüllung einer Leistung eine sinnvolle Aussage zur Zielerreichung machen zu können. Indikatoren dienen als Orientierung, um Fehlerquellen in der Planung oder Leistungserstellung aufzuspüren. Sie dienen der Verbesserung der Effektivität der einsetzbaren Ressourcen.

1.1.6.9 Statistische Grundlagen

Die statistischen Angaben pro Aufgabenbereich liefern Grundlagendaten, die in die gesamte Beurteilung einfließen.

1.1.6.10 Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46)

Transferleistungen sind Entschädigungen und Beiträge (3 Aufwand / 4 Ertrag) zwischen öffentlichen Sektoren untereinander oder zwischen öffentlichen und privaten Sektoren. Es wird dabei zwischen neun Sektoren unterschieden: Bund, Kantone, Gemeinden, öffentliche Sozialversicherungen, öffentliche Unternehmungen, private Unternehmungen, private Organisationen ohne Erwerbszweck, private Haushalte und Ausland.

1.1.6.11 Erläuterungen zu den Finanzen

In diesem Abschnitt werden die geplanten Ausgaben in Textform umschrieben und weiter konkretisiert.

1.1.7 Planungsannahmen

Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist massgeblich von den Entscheiden des Kantons- und Regierungsrates beeinflusst. Grundsätzlich geht der Gemeinderat von den Planungswerten aus, welche der Kanton den Gemeinden im Rahmen der Budgetinformationen mitteilt. Einzelne Parameter werden gezielt angepasst. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans verlangt vom Gemeinderat Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperioden beeinflussen. Der Gemeinderat geht von nachfolgenden Parametern aus:

| Einflussfaktoren / Plangrössen | Einheit | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|------------------------------------------|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Einwohner | EINW | 1'990 | 2'000 | 2'010 | 2'020 |
| Veränderung Entgelte (42) | PROZENT | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 1.00 |
| Veränderung Personalaufwand (30) | PROZENT | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 1.00 |
| Veränderung Personalaufwand Bildung (30) | PROZENT | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 1.00 |
| Steuerfuss | EINH | 2.10 | 2.20 | 2.20 | 2.40 |
| Steuerkraft juristische Personen | PROZENT | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 1.00 |
| Steuerkraft natürliche Personen | PROZENT | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 1.00 |
| Veränderung Teuerung (31) | PROZENT | 0.10 | 0.10 | 0.20 | 0.30 |
| Veränderung Transferleistungen (36/46) | PROZENT | 0.10 | 0.10 | 0.20 | 0.30 |
| Veränderung Übriger Aufwand/Ertrag | PROZENT | 0.10 | 0.10 | 0.20 | 0.30 |

1.1.8 Kennzahlen

Die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen legt der Regierungsrat nach § 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest. Innerhalb der festgelegten Bandbreiten ist eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen. Die zu erfüllenden Kennzahlen ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV). Für die Beurteilung der Finanzlage, den Zeitreihenvergleich und den Vergleich mit anderen Gemeinden sind im Aufgaben- und Fi-

nanzplan sowie im Jahresbericht insbesondere die nachfolgenden Kennzahlen auszuweisen. Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes, insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

Die Kennzahlen sind geprägt von den neusten finanziellen Entwicklungen aufgrund der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 und den anstehenden Investitionen (Mehrzweckgebäude Flühli, Hallenbad, Gemeindehaus, Abwasserleitung Sörenberg-Flühli-Schüpfheim). Mehrheitlich können diese eingehalten werden, solange die Nettoschuld pro Einwohner unter dem kantonalen Mittel liegt. Das kantonale Mittel der Nettoschuld pro Einwohner liegt bei 1'950 Franken (Referenzwert 2017). Der Selbstfinanzierungsgrad ist unverändert tief. In den letzten Jahren konnte die Gemeinde jeweils ein Pro-Kopf-Vermögen ausweisen. Ab dem Planjahr 2022 zeigt sich wiederum eine Nettoschuld pro Einwohner. Wird die Nettoschuld ohne Vermögen der Spezialfinanzierungen berechnet, so resultiert im Budgetjahr 2020 lediglich noch ein kleines Pro-Kopf-Vermögen von rund Fr. 71.00.

grün = Kennzahl eingehalten, **rot** = Kennzahl nicht eingehalten

| Nettoverschuldungsquotient | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|---------------|----------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Nettoschuld} \times 100}{\text{Fiskalertrag (40) + Ressourcenausgleich (4621) - Finanzausgleich (3621)}}$ | -156.75% | -32.80% | 97.17% | 135.32% |
| Einheiten | Prozent | | | | |
| Bandbreite | sollte 150 % nicht übersteigen | | | | |
| Aussage | Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. | | | | |

| Selbstfinanzierungsgrad | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$ | 3.05% | 3.51% | 2.25% | 15.07% |
| Einheiten | Prozent | | | | |
| Bandbreite | Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von 5 Jahren mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als das kantonale Mittel beträgt. In den Jahren 2019 bis 2022 können die Selbstfinanzierung und die Nettoinvestitionen gemäss HRM1 zur Berechnung des 5-Jahresdurchschnittes herangezogen werden. | | | | |
| Aussage | Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. | | | | |

| Zinsbelastungsanteil | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$ | -0.14% | 0.04% | 0.35% | 0.73% |
| Einheiten | Prozent | | | | |
| Bandbreite | sollte 4 % nicht übersteigen | | | | |
| Aussage | Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. | | | | |

| Nettoschuld je Einwohner und Einwohnerin | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------|----------------|-----------------|-----------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Nettoschuld}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$ | -4'388.95 | -951.27 | 2'832.02 | 4'201.34 |

Einheiten Franken pro Einwohner und Einwohnerin

Bandbreite Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Aussage Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

| Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner u. Einwohnerin | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$ | -71.31 | 3'520.25 | 7'232.81 | 7'232.60 |

Einheiten Franken pro Einwohner und Einwohnerin

Bandbreite Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Aussage Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

| Selbstfinanzierungsanteil | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$ | 0.44 % | 2.11 % | 1.48 % | 4.04 % |

Einheiten Prozent

Bandbreite Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Aussage Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

| Kapitaldienstanteil | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$ | 8.22 % | 8.77 % | 9.00 % | 11.35 % |

Einheiten Prozent

Bandbreite sollte 15 % nicht übersteigen

Aussage Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen engen finanziellen Spielraum hin.

| Bruttoverschuldungsanteil | | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Berechnung | $\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$ | 68.84 % | 129.24 % | 196.02 % | 211.82 % |

Einheiten Prozent

Bandbreite sollte 200 % nicht übersteigen

Aussage Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

1.1.9 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung dient als Basis für die finanzpolitische Steuerung. Mit ihr soll der Stimmbürger transparent über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel informiert werden (§ 52 FHGG). Dazu soll der Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden. Mit dem Geldfluss der Investitionstätigkeit werden die Investitionsausgaben und -einnahmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens einander gegenübergestellt. Die Aufnahme und Rückzahlung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge werden mit dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit aufgezeigt. Aus den einzelnen Totalen dieser Geldflüsse

resultiert die jährliche Veränderung der liquiden Mittel. Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit zeigt auf, inwiefern diese Tätigkeit dem Gemeinwesen erlaubt, einen Überschuss an Liquidität zu generieren. Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit ist in der Regel bei den Gemeinwesen negativ.

| Geldflussrechnung - indirekte Methode | Konten / Sachgruppen | Budget 2020 |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit) | | |
| +/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-) | 9000 (+) / 9001 (-) | -739'081.30 |
| + Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 33 + 366 | 970'293.65 |
| +/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen | Δ 101 - 1011 | 0.00 |
| +/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen | Δ 104 - 1046 | 0.00 |
| +/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten | Δ 106 | 0.00 |
| + Wertberichtigungen VV | 364 + 365 + 387 | 0.00 |
| - Wertberichtigungen, Gewinne VV | 4490 + 4695 + 4696 | 0.00 |
| +/- Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam) | 3841 / 4495 + 4841 | 0.00 |
| +/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert) | 3440 / 4440 + 4441 + 4442 | 0.00 |
| +/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert) | 3410 / 4410 | 0.00 |
| +/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert) | 3441 / 4443 + 4449 | 0.00 |
| +/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert) | 3411 / 4411 + 4419 | 0.00 |
| +/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten | Δ 200 - 2001 | 0.00 |
| +/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen | Δ 204 - 2046 | 0.00 |
| +/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung | Δ 205 - 2058 + Δ 208 - 2088 | 0.00 |
| +/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK | 35 + 45 | 188'037.65 |
| +/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital | 389 / 489 | -367'700.00 |
| - Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen | 431 + 432 | 0.00 |
| = Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow) | | 51'550.00 |
| Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen | | |
| - Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen | 5 - 59 | -2'000'000.00 |
| + Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen | 6 - 69 | 310'000.00 |
| = Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) | | -1'690'000.00 |
| +/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR | Δ 1046 | 0.00 |
| +/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR | Δ 2046 | 0.00 |
| +/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung | Δ 2058 + Δ 2088 | 0.00 |
| + Aktivierung Eigenleistungen | 431 | 0.00 |
| = Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen | | -1'690'000.00 |
| Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen | | |
| +/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV | Δ 102 + Δ 107 | 0.00 |
| +/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert) | 4440 + 4441 + 4442 / 3440 | 0.00 |
| +/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert) | 4410 / 3410 | 0.00 |
| +/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV | Δ 108 | -1'080'000.00 |
| +/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert) | 4443 + 4449 / 3441 | 0.00 |
| +/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert) | 4411 / 3411 | 0.00 |
| = Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen | | -1'080'000.00 |
| Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen | | -1'690'000.00 |
| + Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen | | -1'080'000.00 |
| = Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit | | -2'770'000.00 |
| Finanzierungstätigkeit | | |
| +/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | Δ 201 | 0.00 |
| +/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten | Δ 206 - 2068 | 0.00 |
| +/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben) | Δ 1011 | 0.00 |
| +/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden) | Δ 2001 | 0.00 |
| = Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | | 0.00 |
| Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow) | | 51'550.00 |
| + Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit | | -2'770'000.00 |
| + Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | | 0.00 |
| = Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld) | Δ 100 | -2'718'450.00 |

1.2 Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung 2020, gestufter Erfolgsausweis nach Kostenarten mit Planjahre 2021 bis 2023.

| Gesamtübersicht | Budget 2019 | Budget 2020 | Finanzplan 2021 | Finanzplan 2022 | Finanzplan 2023 |
|---------------------------------------------|------------------------|------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 30 Personalaufwand | 3'833'600.00 | 3'991'500.00 | 4'077'440.00 | 4'167'670.00 | 4'209'300.00 |
| 31 Sach- und übriger Aufwand | 2'434'000.00 | 2'332'300.00 | 2'242'550.00 | 2'246'820.00 | 2'249'480.00 |
| 33 Abschreibungen | 888'000.00 | 731'860.90 | 770'160.00 | 758'660.00 | 841'930.00 |
| 35 Einlagen | 271'200.00 | 218'481.50 | 218'510.00 | 223'160.00 | 223'220.00 |
| 36 Transferaufwand | 4'111'900.00 | 4'850'095.30 | 4'759'680.00 | 4'776'880.00 | 4'986'140.00 |
| 37 Durchlaufende Beiträge | 65'000.00 | 15'000.00 | 15'020.00 | 15'050.00 | 15'100.00 |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 4'933'070.22 | 5'473'700.02 | 5'381'495.84 | 5'422'581.49 | 5'624'053.77 |
| Total Betrieblicher Aufwand | 16'536'770.22 | 17'612'937.72 | 17'464'855.84 | 17'610'821.49 | 18'149'223.77 |
| 40 Fiskalertrag | -4'286'500.00 | -4'031'300.00 | -4'262'190.00 | -4'316'280.00 | -4'725'070.00 |
| 41 Regalien und Konzessionen | -201'600.00 | -189'500.00 | -189'500.00 | -189'500.00 | -189'500.00 |
| 42 Entgelte | -1'453'500.00 | -1'596'250.00 | -1'597'660.00 | -1'600'460.00 | -1'604'680.00 |
| 43 Verschiedene Erträge | | | | | |
| 45 Entnahmen Fonds | -75'600.00 | -30'443.85 | -68'830.00 | -68'830.00 | -77'620.00 |
| 46 Transferertrag | -4'613'100.00 | -4'762'862.55 | -4'660'550.00 | -4'669'880.00 | -4'683'890.00 |
| 47 Durchlaufende Beiträge | -65'000.00 | -15'000.00 | -15'020.00 | -15'050.00 | -15'100.00 |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -4'933'070.22 | -5'473'700.02 | -5'355'945.84 | -5'397'311.49 | -5'598'693.77 |
| Total Betrieblicher Ertrag | -15'628'370.22 | -16'099'056.42 | -16'149'695.84 | -16'257'311.49 | -16'894'553.77 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 908'400.00 | 1'513'881.30 | 1'315'160.00 | 1'353'510.00 | 1'254'670.00 |
| 34 Finanzaufwand | 271'500.00 | 225'300.00 | 246'550.00 | 283'120.00 | 331'770.00 |
| 44 Finanzertrag | -631'300.00 | -632'400.00 | -632'400.00 | -632'400.00 | -632'400.00 |
| Finanzergebnis | -359'800.00 | -407'100.00 | -385'850.00 | -349'280.00 | -300'630.00 |
| Operatives Ergebnis | 548'600.00 | 1'106'781.30 | 929'310.00 | 1'004'230.00 | 954'040.00 |
| 38 Ausserordentlicher Aufwand | | | | | |
| 48 Ausserordentlicher Ertrag | -380'000.00 | -367'700.00 | -367'700.00 | -367'700.00 | -367'700.00 |
| Ausserordentliches Ergebnis | -380'000.00 | -367'700.00 | -367'700.00 | -367'700.00 | -367'700.00 |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 168'600.00 | 739'081.30 | 561'610.00 | 636'530.00 | 586'340.00 |

Ergebnis: Aufwandüberschuss = + (positive Zahlen) / Ertragsüberschuss = - (negative Zahlen)

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung ergibt für das Budgetjahr 2020 einen **Aufwandüberschuss von Fr. 739'081.30** auf der Basis von einem **Steuerfuss von 2.10 Einheiten**. Auch die Finanzplanjahre 2021 bis 2023 sehen negative Abschlüsse vor.

1.3 Investitionsrechnung

Investitionsrechnung 2020, Funktionale Gliederung mit Planjahre 2021 bis 2023

| Funktionale Gliederung | Budget 2019 | Budget 2020 | Finanzplan 2021 | Finanzplan 2022 | Finanzplan 2023 |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 0 ALLGEMEINE VERWALTUNG | 30'000.00 | | 900'000.00 | 900'000.00 | |
| 02 Allgemeine Dienste | 30'000.00 | | 900'000.00 | 900'000.00 | |
| 50 Sachanlagen | 30'000.00 | | 900'000.00 | 900'000.00 | |
| 1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VER- TEIDIGUNG | 25'000.00 | 40'000.00 | | | 1'100'000.00 |
| 15 Feuerwehr | 25'000.00 | 40'000.00 | | | 1'100'000.00 |
| 50 Sachanlagen | 25'000.00 | 40'000.00 | | | 1'100'000.00 |
| 2 BILDUNG | 425'000.00 | 489'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |
| 21 Obligatorische Schule | 425'000.00 | 489'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |
| 50 Sachanlagen | 425'000.00 | 489'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |
| 3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE | 416'000.00 | 294'000.00 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |
| 32 Kultur, übriges | 66'000.00 | 44'000.00 | | | |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | 66'000.00 | 44'000.00 | | | |
| 34 Sport und Freizeit | 350'000.00 | 250'000.00 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |
| 50 Sachanlagen | 350'000.00 | | | | |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | | 250'000.00 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |
| 6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG | 570'000.00 | 650'000.00 | 250'000.00 | 450'000.00 | 250'000.00 |
| 61 Strassenverkehr | 570'000.00 | 650'000.00 | 250'000.00 | 450'000.00 | 250'000.00 |
| 50 Sachanlagen | 320'000.00 | 670'000.00 | | 200'000.00 | |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | 250'000.00 | 250'000.00 | 250'000.00 | 250'000.00 | 250'000.00 |
| 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung | | -270'000.00 | | | |
| 7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG | 560'000.00 | 217'000.00 | -70'000.00 | 420'000.00 | 1'940'000.00 |
| 72 Abwasserbeseitigung | 560'000.00 | 195'000.00 | -70'000.00 | 420'000.00 | 1'940'000.00 |
| 50 Sachanlagen | 600'000.00 | 235'000.00 | | 500'000.00 | 2'000'000.00 |
| 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung | -40'000.00 | -40'000.00 | -70'000.00 | -80'000.00 | -60'000.00 |
| 73 Abfallwirtschaft | | 22'000.00 | | | |
| 50 Sachanlagen | | 22'000.00 | | | |
| 9 FINANZEN UND STEUERN | -2'026'000.00 | -1'690'000.00 | -7'080'000.00 | -7'770'000.00 | -3'290'000.00 |
| 99 Nicht aufgeteilte Posten | -2'026'000.00 | -1'690'000.00 | -7'080'000.00 | -7'770'000.00 | -3'290'000.00 |
| 59 Übertrag an Bilanz | 40'000.00 | 310'000.00 | 70'000.00 | 80'000.00 | 60'000.00 |
| 69 Übertrag an Bilanz | -2'066'000.00 | -2'000'000.00 | -7'150'000.00 | -7'850'000.00 | -3'350'000.00 |

Investitionen: Ausgaben = + (positive Zahlen) / Einnahmen = - (negative Zahlen)

Die Investitionsrechnung beinhaltet für das Jahr 2020 **Investitionsausgaben (Brutto) in der Höhe von Fr. 2'000'000.00.**

1.4 Aufgabenbereiche mit Leistungsaufträgen

Der Gemeinderat hat erstmals für das Budget 2019 sechs Aufgabenbereiche festgelegt und den politischen Leistungsauftrag definiert. Die Aufgabenbereiche wie auch der politische Leistungsauftrag bleiben für das Budget 2020 unverändert.

- **1 Politik und Verwaltung**
- **2 Bildung**
- **3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur**
- **4 Gesundheit und Soziales**
- **5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung**
- **6 Finanzen und Steuern**

Nachstehend werden die einzelnen Aufgabenbereiche mit dem definierten Leistungsauftrag erläutert.

1.4.1 1 Politik und Verwaltung

Politischer Leistungsauftrag

- Demokratische Führung der Gemeinde unter Mitsprache und Mitverantwortung der Bevölkerung
- Offene Informations- und Kommunikationspolitik
- Gewährleistung rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekter Abläufe
- Freundliche und kundenorientierte Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung
- Dienstleistungen der Post als Filiale
- Organisation und Durchführung von Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen
- Organisation und Führung der Einwohnerkontrolle, des Bauamtes, der Finanzverwaltung, der Sondersteuerabteilung, des Teilungsamts, des Arbeitsamts und der AHV-Zweigstelle
- Führung eines gemeinsamen Steueramtes (Veranlagung und Steuerbezug ordentlicher Staats- und Gemeindesteuern sowie Bundessteuern) mit der Gemeinde Schüpheim unter Berücksichtigung der Beibehaltung der eigenen Souveränität
- Veranlagung der Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern
- Finanz- und Rechnungswesen: Führung der Finanzbuchhaltung, der Anlagebuchhaltung, Erstellung Budget und Jahresrechnung, zentrales Inkasso- und Betreuungswesen
- Cash Management: Liquiditätsplanung und -steuerung, Organisation und Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Personaladministration der Gemeindeangestellten
- Bedarfs- und zeitgemässe Infrastruktur
- Unterhalt und Bewirtschaftung des Verwaltungsgebäudes

Der Gemeinderat sowie die Gemeindeverwaltung sind die ersten Anlaufstellen für gemeindespezifische Anliegen der Bevölkerung. Die Gemeindeverwaltung versteht sich als freundlicher und kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb. Sie führt eine Postfiliale. Sie erfüllt ihre Aufgaben korrekt und effizient nach den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Gemeinderates. Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Geschäfte zwischen operativer und strategischer Ebene. Sie bietet dem Gemeinderat administrative, organisatorische und fachspezifische Dienste und vollzieht seine Beschlüsse. Die Gemeindeverwaltung veranlagt die Grundstückgewinn-, die Handänderungs- sowie die Erbschaftssteuern. Das gemeinsame Steueramt Schüpheim-Flühli ist verantwortlich für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug der ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern sowie der Bundessteuern. Die Gemeinde stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher.

| Leistungsgruppen | Zugehörige Kostenträger, Kostenstellen |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 110 Legislative | 011 Legislative |
| 120 Exekutive | 012 Exekutive |
| 130 Gemeindeverwaltung | 021 Steuerverwaltung |
| | 022 Allgemeine Dienste, übriges (Kostenstelle) |
| | 140 Teilungsamt |
| | 141 Einwohnerkontrolle |
| | 142 Zivilstandsamt |
| | 144 Betreibungsamt |
| | 146 Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen |
| | 332 Massenmedien |
| | 531 Alters- und Hinterlassenen Versicherung AHV |
| | 559 Arbeitslosigkeit, übriges |
| | 791 Bauverwaltung, Bauamt |
| 140 Verwaltungsliegenschaften | 029 Verwaltungsliegenschaften, übriges (Kostenstelle) |

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Die Gemeindeverwaltung versteht sich als kundenorientierter und bürgerfreundlicher Dienstleistungsbetrieb. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung werden effizient organisiert und geführt. Die Mitsprache wie auch die Mitverantwortung der Bevölkerung am Gemeindegesehen ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. Der Gemeinderat betreibt eine offene Informations- und Kommunikationspolitik.

Legislaturprogramm 2016-2020 (Stand 24. Oktober 2016)

Das Verwaltungsgebäude soll in seiner Nutzung optimiert werden. Entsprechende Grundlagen sind zu erarbeiten.

Lagebeurteilung (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerungen)

Der Gemeinderat hat für die strategische Planung sowie für die kommunale Infrastrukturentwicklung dem Architekturbüro Scheitlin Syfrig Architekten ein Studienauftrag erteilt. Es soll eruiert werden, wo sich die verschiedenen Infrastrukturelemente im Zusammenhang mit der bestehenden Siedlungsstruktur integrieren lassen um einerseits eine optimale Versorgung sicherzustellen und andererseits wirtschaftliche Lösungen zu erarbeiten. Das Resultat soll mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie überprüft und die Szenarien in der Situation dargestellt werden. Die Bedürfnisklärung und schlussendlich die mögliche Innenentwicklung sind wichtige Elemente bei diesem Prozess.

Die Komplexität und die Einsparungen im Bauwesen sowie die sehr grossen Herausforderungen bei der Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes und der Verordnung verursachen vermehrt vertiefte Abklärungen und binden personelle Ressourcen.

Chancen / Risikobetrachtung

| Chance / Risiko | Mögliche Folgen | Priorität | Massnahmen |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------|
| Risiko: Digitalisierung | Datensicherheit | Hoch | Sensibilisierung Nutzer, Verträge mit Rechenzentrum |
| Chance: Neue Führungsinstrumente | Praktikable Anwendbarkeit | Mittel | Bei Erarbeitung auf der Nutzbarkeit hinterfragen |
| Chance: Neubau Verwaltungsgebäude | Kundenfreundlichkeit, Energieeffizienz, Arbeitsabläufe | Mittel | Fachpersonen zuziehen |

| Massnahmen und Projekte | | | | | | | | | |
|-----------------------------------------------|------------------------------------|--------------|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
| Archiv aufarbeiten (Abschluss «Papierarchiv») | Umsetzung | 36 | 2020 | ER | 0 | 36 | 0 | 0 | 0 |
| Gemeindehaus Sanierung oder Neubau | Entscheidungsgrundlagen erarbeiten | 35 | 2019-2020 | ER | 20 | 15 | 0 | 0 | 0 |
| Gemeindehaus Sanierung oder Neubau | Umsetzung | 1'800 | 2020-2021 | IR | 0 | 0 | 900 | 900 | 0 |

| Messgrössen / Indikatoren | | | | | | | |
|--------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Messgrösse | Art | Zielgrösse | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
| Kommunikation nach aussen | Gemeindenachrichten Entlebucher Anzeiger | 6 x pro Jahr | 6 x | 6 x | 6 x | 6 x | 6 x |
| Digitale Verarbeitung relevanter Geschäfte | BrainConnect | 80 % | 80 % | 90 % | 90 % | 100 % | 100 % |
| Personalzufriedenheit, Arbeitsbedingungen | Personalgespräche | Zufriedenheitsgrad 85 % | 85 % | 85 % | 85 % | 85 % | 85 % |
| Verwaltungsangestellte mit Wohnsitz Flühli | Prozent | 90 % | 89 % | 90 % | 90 % | 90 % | 90 % |

| Statistische Grundlagen | | | | | | | |
|------------------------------------|---------|------------|------------|-----------|------|------|------|
| | Einheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Gemeinderat Anzahl Sitzungen | Anzahl | 31 | 31 | 27 | | | |
| Haushaltungen Flühli per 31.12. | Anzahl | 508 | 507 | 509 | | | |
| Haushaltungen Sörenberg per 31.12. | Anzahl | 314 | 307 | 316 | | | |
| Einwohner per 31.12. | Anzahl | 1946 | 1983 | 1985 | | | |
| Einwohner Schweizer per 31.12. | Anzahl | 1561 | 1570 | 1597 | | | |
| Einwohner Ausländer per 31.12. | Anzahl | 385 | 413 | 388 | | | |
| Stimmberechtigte | Anzahl | 1257 | 1266 | 1289 | | | |
| Geburten | Anzahl | 22 | 20 | 22 | | | |
| Todesfälle | Anzahl | 13 | 12 | 10 | | | |
| Trauungen | Anzahl | 8 | 7 | 9 | | | |
| Erteilte Baubewilligungen | Anzahl | 48 | 53 | 41 | | | |
| Bausumme | Franken | 10'018'675 | 12'970'100 | 7'090'300 | | | |
| Betreibungsamt Zahlungsbefehle | Anzahl | 271 | 320 | 311 | | | |
| Betreibungsamt Pfändungen | Anzahl | 72 | 88 | 90 | | | |
| Betreibungsamt Verlustscheine | Anzahl | 61 | 39 | 54 | | | |
| Betreibungsamt Verlustscheine | Franken | 231'533 | 102'027 | 173'511 | | | |
| Betreibungsamt Verwertungen | Anzahl | 141 | 158 | 196 | | | |
| Friedensrichter Verhandlungen | Anzahl | 8 | 2 | 3 | | | |

Erfolgsrechnung

| Erfolgsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|---------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 1 POLITIK UND VERWALTUNG | 900'587.55 | 1'010'676.93 | 110'089.38 | 12.2 | 987'315.88 | 984'496.41 | 1'003'187.79 |
| Aufwand | 3'128'130.97 | 3'469'379.23 | 341'248.26 | 10.9 | 3'394'788.66 | 3'376'225.56 | 3'466'376.41 |
| 30 Personalaufwand | 1'068'800.00 | 1'170'300.00 | 101'500.00 | 9.5 | 1'182'020.00 | 1'193'850.00 | 1'205'790.00 |
| 31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand | 307'500.00 | 355'000.00 | 47'500.00 | 15.4 | 296'340.00 | 296'900.00 | 293'790.00 |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 54'600.00 | 55'317.65 | 717.65 | 1.3 | 54'570.00 | 27'820.00 | 50'900.00 |
| 34 Finanzaufwand | | 200.00 | 200.00 | | 200.00 | 200.00 | 200.00 |
| 36 Transferaufwand | 261'200.00 | 263'600.00 | 2'400.00 | 0.9 | 263'860.00 | 264'390.00 | 265'180.00 |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 1'436'030.97 | 1'624'961.58 | 188'930.61 | 13.2 | 1'597'798.66 | 1'593'065.56 | 1'650'516.41 |
| Ertrag | -2'227'543.42 | -2'458'702.30 | -231'158.88 | 10.4 | -2'407'472.78 | -2'391'729.15 | -2'463'188.62 |
| 42 Entgelte | -138'200.00 | -135'400.00 | 2'800.00 | -2.0 | -135'430.00 | -135'480.00 | -135'570.00 |
| 44 Finanzertrag | -19'400.00 | -19'400.00 | | | -19'400.00 | -19'400.00 | -19'400.00 |
| 46 Transferertrag | -32'000.00 | -33'200.00 | -1'200.00 | 3.8 | -33'230.00 | -33'300.00 | -33'400.00 |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -2'037'943.42 | -2'270'702.30 | -232'758.88 | 11.4 | -2'219'412.78 | -2'203'549.15 | -2'274'818.62 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | |
| 110 Legislative | 57'618.08 | 72'378.70 | 14'760.62 | 25.6 | 70'745.32 | 70'647.98 | 68'065.35 |
| Aufwand | 57'618.08 | 72'378.70 | 14'760.62 | 25.6 | 70'745.32 | 70'647.98 | 68'065.35 |
| 120 Exekutive | 343'975.11 | 302'054.79 | -41'920.32 | -12.2 | 300'054.97 | 300'575.96 | 306'465.20 |
| Aufwand | 641'675.11 | 607'954.79 | -33'720.32 | -5.3 | 609'024.97 | 612'645.96 | 621'655.20 |
| Ertrag | -297'700.00 | -305'900.00 | -8'200.00 | 2.8 | -308'970.00 | -312'070.00 | -315'190.00 |
| 130 Gemeindeverwaltung | 498'994.36 | 636'243.44 | 137'249.08 | 27.5 | 616'515.59 | 613'272.47 | 628'657.24 |
| Aufwand | 2'284'376.21 | 2'656'678.29 | 372'302.08 | 16.3 | 2'599'478.37 | 2'598'211.62 | 2'651'895.86 |
| Ertrag | -1'785'381.85 | -2'020'434.85 | -235'053.00 | 13.2 | -1'982'962.78 | -1'984'939.15 | -2'023'238.62 |
| Kostenstellen | | | | | | | |
| 140 Verwaltungsliegenschaften | | | | | | | |
| Aufwand | 144'461.57 | 132'367.45 | -12'094.12 | -8.4 | 115'540.00 | 94'720.00 | 124'760.00 |
| Ertrag | -144'461.57 | -132'367.45 | 12'094.12 | -8.4 | -115'540.00 | -94'720.00 | -124'760.00 |

Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46)

Der Transferaufwand von total Fr. 263'600.00 beinhaltet zur Hauptsache die Beiträge an das gemeinsame Steueramt Schüpfheim-Flühli (rund Fr. 200'000.00), an das Regionale Zivilstandsamt (rund Fr. 23'900.00) und an das Regionale Bauamt (rund Fr. 35'000.00).

Im Transferertrag sind die Steuerinkassoprovisionen und der Beitrag der Ausgleichskasse Luzern an die AHV-Zweigstelle enthalten.

Investitionsrechnung

| Investitionsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|---------------------------------|------------------|-------------|-------------------|---------------|-------------------|-------------------|-----------|
| 1 POLITIK UND VERWALTUNG | 30'000.00 | | -30'000.00 | -100.0 | 900'000.00 | 900'000.00 | |
| Investitionsausgaben | 30'000.00 | | -30'000.00 | -100.0 | 900'000.00 | 900'000.00 | |
| 50 Sachanlagen | 30'000.00 | | -30'000.00 | -100.0 | 900'000.00 | 900'000.00 | |

| Kostenstellen | | | | | | | |
|---------------|--------------------------------|-----------|--|------------|--------|------------|------------|
| 140 | Verwaltungsliegenschaf- ten | 30'000.00 | | -30'000.00 | -100.0 | 900'000.00 | 900'000.00 |
| | Investitionsausgaben | 30'000.00 | | -30'000.00 | -100.0 | 900'000.00 | 900'000.00 |

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Durch den Wegfall der kantonalen und eidgenössischen Gesamterneuerungswahlen reduziert sich der Aufwand für das Urnenbüro und die Verwaltung wieder. Von der Firma Witzig The Office Company AG hat der Gemeinderat Grundlagen und erste Vorschläge für eine optimierte Nutzung des Gemeindehauses erhalten. Eine grobe Kostenschätzung mit Sanierung und Wärmedämmung der Gebäudehülle inklusiv Einrichtungen beläuft sich auf 1.5 Millionen bis 1.8 Millionen Franken. Kommt hinzu, dass bei einem Umbau des Gemeindehauses entweder in Etappen gearbeitet wird oder dass die Auslagerung in Bürocontainer in Betracht gezogen werden muss. Im Hinblick auf mögliche Umstrukturierungen und eine Neuorganisation der verschiedenen Prozesse und Abläufe wurde bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals eine Erhöhung vorgesehen.

1.4.2 2 Bildung

Politischer Leistungsauftrag

- Qualitativ gutes Volksschulangebot mit Basisstufe, Primarstufe und Sekundarstufe
- Schulergänzenden Tagesstrukturen
- Unterstützungsangebote der schulischen Dienste im Verbund mit anderen Gemeinden
- Bedarfsgerechter und kostenoptimierter Schülertransport
- Bedarfsgerechter Schulgesundheitsdienst
- Schul- und Gemeindebibliothek
- Bedarfsgerechtes Musikschulangebot
- Bedarfs- und zeitgemässe Infrastruktur
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Schulliegenschaften

Das Schulangebot der Gemeindeschule Flühli umfasst im Ortsteil Flühli die Basisstufe, Primarstufe sowie die Sekundarstufe. Im Ortsteil Sörenberg wird eine Basisstufe geführt. Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden bedürfnisgerecht angeboten. Dem gesamten Schulangebot steht eine zweckmässige Infrastruktur in beiden Ortsteilen zur Verfügung. Der Schülertransport wird bedarfsgerecht angeboten. Die Musikschule bietet ein bedarfsgerechtes Angebot an. Sie arbeitet effizient und kostenbewusst im Verbund mit den anderen Entlebucher Gemeinden.

| Leistungsgruppen | Zugehörige Kostenträger, Kostenstellen |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 210 Kindergarten/Basisstufe/Primarschule | 211 Kindergarten/Basisstufe 212 Primarschule |
| 220 Sekundarschule I | 213 Sekundarschule I (inkl. Kantonsschule) |
| 230 Musikschule | 214 Musikschulen |
| 240 Sonderschulung | 220 Sonderschulung |
| 250 Schulische Dienste | 216 Schulische Dienste |
| 260 Betreuung und Gesundheit | 218 Schul- und familienergänzende Tagesbetreuungsstrukturen (Betreuung) 433 Schulgesundheitsdienst |
| 270 Schulliegenschaften | 217 Schulliegenschaften (Kostenstelle) |

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Die Gemeinde garantiert für eine qualitätsbezogene, zeitgemässe und zukunftsorientierte Schulbildung. Das Schulangebot umfasst die Basisstufe, die Primarstufe sowie die Sekundarstufe.

Legislaturprogramm 2016-2020 (Stand 24. Oktober 2016)

Das Schulangebot mit einer Basisstufe im Ortsteil Sörenberg und sämtlichen Schulstufen im Ortsteil Flühli sind zu erhalten.

Lagebeurteilung (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerungen)

Mit der Realisierung des Wärmeverbundes der Sägerei Schmidiger AG kann die Schulliegenschaft inskünftig mit erneuerbarer Energie beheizt werden. Um das Bedürfnis der Vereine im Ortsteil Flühli nach einem geeigneten Konzertlokal zu erfüllen, prüft der Gemeinderat die Nutzung der Turnhalle Flühli als Mehrzweckgebäude. Der Gemeinderat hat dem Architekturbüro Scheitlin Syfrig Architekten ein entsprechender Studienauftrag erteilt.



Werner Wicki, Gemeinderat

«Mit dem Anschluss der gemeindeeigenen Gebäude im Dorf Flühli an den Wärmeverbund der Sägerei Schmidiger AG erfolgt die Energieerzeugung nachhaltig, CO2-neutral und unabhängig von fossilen Energieträgern. Die Gemeinde verringert ihren Heizölverbrauch um 65'000 Liter und reduziert den CO2-Ausstoss um 217 Tonnen!»

Chancen / Risikobetrachtung

| Chance / Risiko | Mögliche Folgen | Priorität | Massnahmen |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Risiko: Lehrpersonenmangel aufgrund geografischer Lage | Qualitätsbezogener Unterricht kann nicht gewährleistet werden, Überlastung Schulhausteam | Mittel | Kontaktpflege mit Pädagogischer Hochschule (PH) und Aushilfslehrpersonen Auf der Primar- und auf der Sekundarstufe werden regelmässig Ausbildungsplätze angeboten |
| Risiko: Geburtenschwäche Jahrgänge | Mindestgrössen der Klassen kann nicht eingehalten werden | Mittel | Lösungen, bspw. altersgemischtes Lernen, rechtzeitig planen |
| Risiko: Lernende mit besonderen Bedürfnissen | Hohe Anforderungen an Schulhausteam | Mittel | Rechtzeitiges Aufgleisen geeigneter Massnahmen |
| Risiko: Sinkende Schülerzahlen | Anstieg der Durchschnittskosten pro Lernenden, Reduktion der Anzahl Klassen | Mittel | Gespräche mit Nachbargemeinden führen |
| Chance: Integrative Förderung und altersgemischte Klassen | Optimierung der Abteilungsgrössen, Kosteneinsparungen | Mittel | Leistungsauftrag prüfen |

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------|----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Anschluss Schulliegenschaft Flühli an Fernwärmeheizung | Abschluss | 75 | 2019 | IR | 75 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Neuer Anstrich innen Schulhaus Flühli | Ausführung von 2019 zu 2020 verschoben | 50 | 2020 | ER | 50 | 50 | 0 | 0 | 0 |

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Zufahrtsstrasse Schulliegenschaft Flühli, Pausenplatz Sanierung Deckbelag | Ausführung von 2019 zu 2020 verschoben | 100 | 2020 | IR | 100 | 100 | 0 | 0 | 0 |
| Sanierung Gebäudehülle Schulhaus Sörenberg | Abgeschlossen | 530 | 2018-2019 | IR | 250 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Schulhaus Flühli, Sanierung und Erweiterung Turnhalle mit Gde.-Saal | Prüfung/Planung | 150 | 2020 | IR | 0 | 150 | 0 | 0 | 0 |
| Schulhaus Flühli, Sanierung und Erweiterung Turnhalle mit Gde.-Saal | Ausführung | 3'000 | 2021-2022 | IR | 0 | 0 | 1'500 | 1'500 | 0 |
| Schulhaus Flühli, Beleuchtung in 8 Schulzimmer ersetzen | Ausführung | 56 | 2020 | IR | 0 | 56 | 0 | 0 | 0 |
| Schulhaus Flühli, Neumöblierung Schulzimmer | Ausführung | 95 | 2020 | IR | 0 | 95 | 0 | 0 | 0 |
| Schulhaus Flühli, Installation Beamer in 9 Schulzimmer | Ausführung | 88 | 2020 | IR | 0 | 88 | 0 | 0 | 0 |

Messgrößen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2018 | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|------------------------------------------|-----------------|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Anzahl Abteilungen | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | | | |
| Kosten pro Schüler Primar | Franken | < 15'000.00 | 15'813 | | | | | |
| Kosten pro Schüler Sekundar | Franken | < 22'000.00 | 25'232 | | | | | |
| Hohe Zufriedenheit Lernende | Prozent | 85 % | | | | | | |
| Hohe Zufriedenheit Mitarbeitende | Prozent | 85% | | | | | | |
| Hohe Zufriedenheit Erziehungsberechtigte | Prozent | 85% | | | | | | |
| Personalstellen Lehrerschaft | Stellenprozente | | 1'709 | 1'722 | 1'704 | | | |
| Schulabgänger mit Anschlusslösung | Prozent | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | | | |

Statistische Grundlagen

| | Einheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|----------------------------------|---------|------|------------------|------------------|-------------------|------|------|
| Schüler | Anzahl | 164 | 169 | 167 | 169 | | |
| Musikschüler | Anzahl | 73 | ¹⁾ 88 | ¹⁾ 98 | ¹⁾ 101 | | |
| Postausweise | Anzahl | 57 | 63 | 66 | 71 | | |
| Mittagstisch, Schülerverpflegung | Anzahl | 71 | 71 | 73 | | | |

1) Integrierte Grundschule in der Basisstufe ab Schuljahr 2017/18

Erfolgsrechnung

| Erfolgsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|-------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 2 BILDUNG | 2'892'001.70 | 2'234'015.69 | -657'986.01 | -22.8 | 2'301'090.83 | 2'410'156.94 | 2'477'198.18 |
| Aufwand | 5'419'625.39 | 5'451'052.05 | 31'426.66 | 0.6 | 5'539'584.50 | 5'697'699.97 | 5'823'650.53 |
| 30 Personalaufwand | 2'297'900.00 | 2'350'600.00 | 52'700.00 | 2.3 | 2'420'120.00 | 2'493'800.00 | 2'518'730.00 |
| 31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand | 730'300.00 | 686'500.00 | -43'800.00 | -6.0 | 683'170.00 | 684'480.00 | 686'460.00 |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 192'800.00 | 198'868.30 | 6'068.30 | 3.1 | 231'110.00 | 267'570.00 | 306'030.00 |
| 36 Transferaufwand | 504'400.00 | 546'800.00 | 42'400.00 | 8.4 | 533'840.00 | 534'910.00 | 536'520.00 |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 1'694'225.39 | 1'668'283.75 | -25'941.64 | -1.5 | 1'671'344.50 | 1'716'939.97 | 1'775'910.53 |
| Ertrag | -2'527'623.69 | -3'217'036.36 | -689'412.67 | 27.3 | -3'238'493.67 | -3'287'543.03 | -3'346'452.35 |
| 42 Entgelte | -43'700.00 | -72'100.00 | -28'400.00 | 65.0 | -72'170.00 | -72'320.00 | -72'540.00 |
| 44 Finanzertrag | -139'000.00 | -140'500.00 | -1'500.00 | 1.1 | -140'500.00 | -140'500.00 | -140'500.00 |
| 46 Transferertrag | -766'700.00 | -1'480'100.00 | -713'400.00 | 93.0 | -1'481'580.00 | -1'484'550.00 | -1'489'000.00 |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -1'578'223.69 | -1'524'336.36 | 53'887.33 | -3.4 | -1'544'243.67 | -1'590'173.03 | -1'644'412.35 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | |
| 210 Kindergarten/Basisstufe/Primarschule | 1'486'845.66 | 971'799.19 | -515'046.47 | -34.6 | 1'043'368.15 | 1'127'824.22 | 1'166'907.35 |
| Aufwand | 1'957'345.66 | 1'966'799.19 | 9'453.53 | 0.5 | 2'039'358.15 | 2'125'814.22 | 2'167'887.35 |
| Ertrag | -470'500.00 | -995'000.00 | -524'500.00 | 111.5 | -995'990.00 | -997'990.00 | -1'000'980.00 |
| 220 Sekundarstufe I | 815'969.05 | 709'277.66 | -106'691.39 | -13.1 | 711'083.83 | 730'149.07 | 750'780.52 |
| Aufwand | 1'042'469.05 | 1'074'277.66 | 31'808.61 | 3.1 | 1'076'453.83 | 1'096'249.07 | 1'117'980.52 |
| Ertrag | -226'500.00 | -365'000.00 | -138'500.00 | 61.1 | -365'370.00 | -366'100.00 | -367'200.00 |
| 230 Musikschule | 131'162.07 | 136'107.58 | 4'945.51 | 3.8 | 126'179.56 | 126'838.80 | 128'046.07 |
| Aufwand | 174'262.07 | 183'707.58 | 9'445.51 | 5.4 | 173'829.56 | 174'578.80 | 175'926.07 |
| Ertrag | -43'100.00 | -47'600.00 | -4'500.00 | 10.4 | -47'650.00 | -47'740.00 | -47'880.00 |
| 240 Sonderschulung | 234'255.98 | 245'438.69 | 11'182.71 | 4.8 | 245'688.80 | 246'181.82 | 246'927.55 |
| Aufwand | 234'255.98 | 245'438.69 | 11'182.71 | 4.8 | 245'688.80 | 246'181.82 | 246'927.55 |
| 250 Schulische Dienste | 97'123.84 | 88'832.21 | -8'291.63 | -8.5 | 89'092.81 | 89'460.88 | 89'895.30 |
| Aufwand | 102'423.84 | 94'132.21 | -8'291.63 | -8.1 | 94'402.81 | 94'780.88 | 95'235.30 |
| Ertrag | -5'300.00 | -5'300.00 | | | -5'310.00 | -5'320.00 | -5'340.00 |
| 260 Betreuung und Gesundheit | 126'645.10 | 82'560.36 | -44'084.74 | -34.8 | 85'677.68 | 89'702.15 | 94'641.39 |
| Aufwand | 181'645.10 | 211'060.36 | 29'415.26 | 16.2 | 214'307.68 | 218'592.15 | 223'921.39 |
| Ertrag | -55'000.00 | -128'500.00 | -73'500.00 | 133.6 | -128'630.00 | -128'890.00 | -129'280.00 |
| Kostenstellen | | | | | | | |
| 270 Schulliegenschaften | | | | | | | |
| Aufwand | 1'281'723.35 | 1'202'946.49 | -78'776.86 | -6.1 | 1'228'767.71 | 1'270'825.56 | 1'319'360.03 |
| Ertrag | -1'281'723.35 | -1'202'946.49 | 78'776.86 | -6.1 | -1'228'767.71 | -1'270'825.56 | -1'319'360.03 |
| 280 Obligatorische Schule | | | | | | | |
| Übriges | | | | | | | |
| Aufwand | 445'500.34 | 472'689.87 | 27'189.53 | 6.1 | 466'775.96 | 470'677.47 | 476'412.32 |
| Ertrag | -445'500.34 | -472'689.87 | -27'189.53 | 6.1 | -466'775.96 | -470'677.47 | -476'412.32 |

Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46)

Der Transferaufwand beinhaltet zur Hauptsache die Schulgeldbeiträge an andere Gemeinden (Schangnau und Engelberg total rund Fr. 21'100.00), den Schulgeldbeitrag für Kantonsschüler (rund Fr. 39'000.00), die Ausgleichszahlungen an den Kanton für Klassen mit Unterbestand (rund Fr. 10'500.00), den Beitrag an die Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen (rund Fr. 130'000.00), den Beitrag an den Finanzierungspool Sonderschule (rund Fr. 245'000.00), die Beiträge an den Schuldienst Region Entlebuch (Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotorik, total rund Fr. 69'000.00) und den Beitrag an den Kanton für die Weiterbildung der Lehrpersonen (rund Fr. 23'700.00). Im Transferertrag sind hauptsächlich die Pro-Kopf-Beiträge vom Kanton an die Regelschule (rund Fr. 1'360'000.00) und die Kantonsbeiträge an die Musikschule, die Schulsozialarbeit und die Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen (total rund Fr. 116'900.00) enthalten.

Investitionsrechnung

| Investitionsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------|---------------------|---------------------|-----------|
| 2 BILDUNG | 425'000.00 | 489'000.00 | 64'000.00 | 15.1 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |
| Investitionsausgaben | 425'000.00 | 489'000.00 | 64'000.00 | 15.1 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |
| 50 Sachanlagen | 425'000.00 | 489'000.00 | 64'000.00 | 15.1 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |
| Kostenstellen | | | | | | | |
| 270 Schulliegenschaften | 425'000.00 | 489'000.00 | 64'000.00 | 15.1 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |
| Investitionsausgaben | 425'000.00 | 489'000.00 | 64'000.00 | 15.1 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | |

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Schulliegenschaft Flühli sowie weitere gemeindeeigene Gebäude wurden im Jahr 2019 an den Wärmeverbund der Sägerei Schmidiger AG angeschlossen. Durch die Grabarbeiten wurden die Belagsarbeiten der Zufahrtsstrasse und des Pausenplatzes auf das kommende Jahr 2020 verschoben. In der Investitionsrechnung wurden Positionen für die Erneuerung der Schulzimmerbeleuchtungen und für Neumöblierungen eingestellt. Im Weiteren sind die Installationen von Beamern mit den notwendigen Infrastrukturen in neun Schulzimmern vorgesehen. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Sabine Wermelinger, Gemeindepräsidentin, beschäftigt sich derzeit mit der Saalbenützung durch die Vereine. Die derzeit vorherrschende Möglichkeit mit dem Kurhaussaal vermag nicht zu befriedigen oder steht gemäss neuesten Erkenntnissen gar nicht mehr zur Verfügung. In die Überlegungen wird der Standort Schulliegenschaft Flühli mit der Projektierung und Planung sowie Erweiterung der Turnhalle mit Gemeindesaal und deren Nebenräumen evaluiert. Die Investitionsrechnung enthält ein Planungskredit von Fr. 150'000.00.

1.4.3 3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur

Politischer Leistungsauftrag

- Unterstützung der Landwirtschaft mit Beratungen sowie mit Strukturverbesserungs- und Qualitätsbeiträgen
- Pflege und Erhalt von Lebensräumen
- Förderung des lokalen Gewerbes
- Unterstützung der touristischen Infrastruktur
- Unterstützung und Förderung eines vielfältigen Vereinslebens
- Bedarfs- und zeitgemässes Angebot für Freizeit, Sport und Kultur
- Bedarfs- und zeitgemässe Infrastruktur für Freizeit, Sport und Kultur

Die touristischen Infrastrukturen im Freizeit- und Sportbereich wie auch die touristischen Angebote sollen erhalten, erneuert und ergänzt werden. Die Gemeinde versteht sich als Wohn- und Tourismusort mit einem breiten Freizeit-, Sport- und Kulturangebot. Die Gemeinde entwickelt und fördert in Zusammenarbeit mit Sörenberg Flühli Tourismus einen nachhaltigen Tourismus im Interesse der Gäste und der Einwohner.

| Leistungsgruppen | Zugehörige Kostenträger |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 310 Kultur | 329 Kultur, übriges 312 Denkmalpflege und Heimatschutz |
| 320 Tourismus, Freizeit und Sport | 341 Sport 342 Freizeit 840 Tourismus |
| 330 Volkswirtschaft und Gewerbe | 145 Markt- und Gewerbeswesen 811 Verwaltung, Vollzug, Kontrolle 812 Strukturverbesserungen 820 Forstwirtschaft 830 Jagd und Fischerei 850 Industrie, Gewerbe, Handel |

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Die Wirtschaft soll im Sinne der «Nachhaltigkeit» sozial- und umweltverträglich sein. Der Gemeinderat setzt sich für ganzjährige Arbeitsmöglichkeiten in der Gemeinde sowie für die Schaffung neuer, wenn möglich qualifizierter Arbeitsplätze, ein. Er engagiert sich für die längerfristige Sicherstellung der bestehenden Dienstleistungsangebote und für die wirtschaftliche Entwicklung. Er setzt sich für eine funktionierende Berg- und Alpwirtschaft ein. Tradition und Brauchtum werden gepflegt. Die Attraktivität als Wohn- und Tourismusort wird durch ein breitgefächertes Kultur- und Freizeitangebot gestärkt. Das vielfältige Vereinsleben im kulturellen und sportlichen Bereich bleibt erhalten und wird durch die Gemeinde unterstützt und gefördert. Die Wohnbevölkerung und die touristischen Gäste sollen sich in der Gemeinde wohl fühlen. Die touristische Infrastrukturausstattung im Freizeitbereich wie auch die touristischen Angebote sollen die Wohnattraktivität der Gemeinde steigern bzw. dürfen diese nicht mindern. Sie sollen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit genügen. Der Gemeinderat setzt sich für eine ressourcenbewusste Tourismusentwicklung ein. Der Gemeinderat betrachtet die touristische Zentrumsfunktion von Flühli-Sörenberg in der Region als Chance und Herausforderung. Er orientiert sich an der Vision der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Der Gemeinderat fördert die Ansiedelung von wettbewerbsfähigen Beherbergungsangeboten, welche sich mit der Positionierung von Sörenberg identifizieren. Der Gemeinderat fördert eine effiziente Energienutzung und den Einsatz von erneuerbaren Energien wie Holz-, Wasser- und Solarenergie. Die Gemeinde übernimmt Vorbildfunktion für eine umweltgerechte Energieversorgung und gibt ihre Erfahrungen weiter. Der Gemeinderat setzt sich für einen sparsamen Wasserverbrauch in unserer Gemeinde ein.

Legislaturprogramm 2016-2020 (Stand 24. Oktober 2016)

Mit den Gewerbebetrieben ist Kontakt zu pflegen und deren Bedürfnisse zu eruieren. Die Breitbanderschliessung für Festanschluss und Mobile ist zu fördern. Im Hallenbad Sörenberg ist die Realisierung eines Indoor-Spielplatzes zu prüfen. Die Realisierung eines Kompetenz- und Besucherzentrums der UBE in der Gemeinde ist zu prüfen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Entlebucherhauses in Schüpflheim ist längerfristig zu prüfen.

Chancen / Risikobetrachtung

| Chance / Risiko | Mögliche Folgen | Priorität | Massnahmen |
|---------------------------------------------------|------------------|-----------|---------------------------|
| Risiko: Finanziell gute Ausgangslage der Gemeinde | Begehrlichkeiten | Mittel | Nachhaltige Investitionen |

| Chance / Risiko | Mögliche Folgen | Priorität | Massnahmen |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------|
| Risiko: Klimaerwärmung / Schlechtwetterangebote | Ganzjahresangebote / Hallenbad | Mittel | Investitionen in Indoorangebote |
| Chance: Bessere Zusammenarbeit der touristischen Akteure | Bündelung der Ressourcen und Synergien | Mittel | Umsetzung 10-Punkteprogramm mit SFT, UBE, BBSAG, Hotelier, Gemeinde |
| Chance: Echt Entlebuch - Echt Sörenberg | Authentische Anlässe und Events | Mittel | Organisieren und Umsetzen |
| Chance: Familienbande | Angebote | Mittel | Dezentrale Erlebniswelten UBE umsetzen |

Lagebeurteilung (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerungen)

Um das Bedürfnis der Vereine im Ortsteil Flühli nach einem geeigneten Konzertlokal zu erfüllen, prüft der Gemeinderat die Nutzung der Turnhalle Flühli als Mehrzweckgebäude. Der Gemeinderat hat dem Architekturbüro Scheitlin Syfrig Architekten ein entsprechender Studienauftrag erteilt. Handlungsbedarf besteht auch beim Hallenbad Sörenberg. Dies haben die Verantwortlichen von Tourismus, Bergbahnen Sörenberg AG, Gewerbe und Private zusammen mit der Gemeinde erkannt. Der Verwaltungsrat der Hallenbad AG hat sich für einen Neubau des Hallenbades ausgesprochen. Es werden derzeit verschiedene Standorte geprüft. Für die Finanzierung braucht es die Mithilfe der Gemeinde.

Am 12. Dezember 2019 wird das 10 Punkte Programm von Sörenberg Flühli (Masterplan) offiziell der Bevölkerung vorgestellt. In den vergangenen zwei Jahren haben sich die Gemeinde Flühli, die Bergbahnen Sörenberg AG, ansässige Gastronomen und Hoteliers, die UNESCO Biosphäre Entlebuch und Sörenberg Flühli Tourismus intensiv mit der Positionierung und den künftigen touristischen Schwerpunkten von Sörenberg Flühli auseinandergesetzt.



Sigi Bieri, Gemeinderat

«Die Erarbeitung des 10 Punkte Programmes ist ein Meilenstein in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusorganisationen. Es gilt nun die gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen um letztlich mehr Gäste in Sörenberg Flühli willkommen zu heissen.»

| Massnahmen und Projekte | | | | | | | | | |
|---------------------------------------------|-----------|--------------|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
| Entlebucher Heimatmuseum Sanierungsbeitrag | Umsetzung | 110 | 2019-2020 | IR | 66 | 44 | 0 | 0 | 0 |
| Hallenbad Sörenberg | Planung | 400 | 2018-2020 | IR | 0 | 250 | 0 | 0 | 0 |
| Hallenbad Sörenberg | Umsetzung | 9'000 | 2021-2022 | IR | 0 | 0 | 4'500 | 4'500 | 0 |
| Probelokal Pfarreiheim Flühli, neue Fenster | Umsetzung | 20 | 2020 | ER | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 |

| Messgrössen / Indikatoren | | | | | | | | | |
|---------------------------|-----|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|
| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2018 | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 | |
| - | | | | | | | | | |

| Statistische Grundlagen | | | | | | | | |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|--------|------|------|------|--|
| | Einheit | 2016/17 | 2017/18 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | |
| Gästeübernachtungen Hotel inkl. Reka | Anzahl | 78'096 | 77'948 | 77'370 | | | | |
| Gästeübernachtungen Ferienwohnungen | Anzahl | 40'442 | 41'203 | 41'359 | | | | |

| | Einheit | 2016/17 | 2017/18 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|----------------------------------------|---------|---------|---------|--------|------|------|------|
| Gästeübernachtungen Gruppenunterkünfte | Anzahl | 17'462 | 21'474 | 21'617 | | | |
| Gästeübernachtungen Camping | Anzahl | 1'235 | 1'534 | 1'514 | | | |

Erfolgsrechnung

| Erfolgsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|----------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------|--------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| 3 VOLKSWIRTSCHAFT, TOURISMUS, FREIZEIT UND KULTUR | 982'660.77 | 919'403.27 | -63'257.50 | -6.4 | 910'726.47 | 940'487.70 | 1'176'781.12 |
| Aufwand | 1'143'960.77 | 994'603.27 | -149'357.50 | -13.1 | 965'946.47 | 995'727.70 | 1'232'051.12 |
| 30 Personalaufwand | 26'200.00 | 26'200.00 | | | 26'450.00 | 26'700.00 | 26'950.00 |
| 31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand | 256'000.00 | 178'100.00 | -77'900.00 | -30.4 | 158'250.00 | 158'540.00 | 159'020.00 |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 78'500.00 | 27'187.90 | -51'312.10 | -65.4 | 18'440.00 | 18'440.00 | 18'440.00 |
| 36 Transferaufwand | 367'000.00 | 366'817.20 | -182.80 | | 397'590.00 | 398'140.00 | 586'540.00 |
| 37 Durchlaufenden Beiträge | 50'000.00 | | -50'000.00 | -100.0 | | | |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 366'260.77 | 396'298.17 | 30'037.40 | 8.2 | 365'216.47 | 393'907.70 | 441'101.12 |
| Ertrag | -161'300.00 | -75'200.00 | 86'100.00 | -53.4 | -55'220.00 | -55'240.00 | -55'270.00 |
| 41 Regalien und Konzessionen | -39'600.00 | -39'500.00 | 100.00 | -0.3 | -39'500.00 | -39'500.00 | -39'500.00 |
| 42 Entgelte | -6'500.00 | -6'500.00 | | | -6'500.00 | -6'500.00 | -6'500.00 |
| 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen | -50'000.00 | | 50'000.00 | -100.0 | | | |
| 46 Transferertrag | -4'200.00 | -4'200.00 | | | -4'200.00 | -4'210.00 | -4'220.00 |
| 47 Durchlaufende Beiträge | -50'000.00 | | 50'000.00 | -100.0 | | | |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -11'000.00 | -25'000.00 | -14'000.00 | 127.3 | -5'020.00 | -5'030.00 | -5'050.00 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | |
| 310 Kultur | 237'021.23 | 192'785.41 | -44'235.82 | -18.7 | 184'424.20 | 183'001.95 | 183'873.91 |
| Aufwand | 248'221.23 | 217'985.41 | -30'235.82 | -12.2 | 189'644.20 | 188'231.95 | 189'123.91 |
| Ertrag | -11'200.00 | -25'200.00 | -14'000.00 | 125.0 | -5'220.00 | -5'230.00 | -5'250.00 |
| 320 Tourismus, Freizeit und Sport | 544'012.86 | 576'245.96 | 32'233.10 | 5.9 | 577'969.76 | 609'233.32 | 842'255.15 |
| Aufwand | 547'112.86 | 579'345.96 | 32'233.10 | 5.9 | 581'069.76 | 612'333.32 | 845'355.15 |
| Ertrag | -3'100.00 | -3'100.00 | | | -3'100.00 | -3'100.00 | -3'100.00 |
| 330 Volkswirtschaft und Gewerbe | 201'626.68 | 150'371.90 | -51'254.78 | -25.4 | 148'332.51 | 148'252.43 | 150'652.06 |
| Aufwand | 348'626.68 | 197'271.90 | -151'354.78 | -43.4 | 195'232.51 | 195'162.43 | 197'572.06 |
| Ertrag | -147'000.00 | -46'900.00 | 100'100.00 | -68.1 | -46'900.00 | -46'910.00 | -46'920.00 |

Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46)

Der Transferaufwand beinhaltet zur Hauptsache den Gemeindebeitrag an das Entlebucherhaus (rund Fr. 15'000.00), die Vereinsbeiträge (rund Fr. 16'500.00), den Beitrag an den Kurhaussaal (rund Fr. 6'000.00), den Betriebskostenbeitrag an das Hallenbad (rund Fr. 125'000.00), die Beiträge an die Landwirtschaft (Naturschutz, Viehzuchtgenossenschaften, Betriebshelferdienst, Stall- und Hofsanierungen, total rund Fr. 33'000.00), die Beiträge an die Schutzwald-

pflege (rund Fr. 50'000.00), die Beiträge an die Wirtschaftsförderung und das Gewerbe (rund Fr. 7'000.00), die Ablieferung Anteil Jagdpachtzins (rund Fr. 21'500.00) und die planmässigen Abschreibungen von Investitionsbeiträgen (rund Fr. 86'600.00). Im Transferertrag sind die Kantonsbeiträge an die Wanderwegmarkierungen enthalten.

| Investitionsrechnung | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------|---------------------|---------------------|-----------|
| Investitionsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
| 3 VOLKSWIRTSCHAFT, TOURISMUS, FREIZEIT UND KULTUR | 416'000.00 | 294'000.00 | -122'000.00 | -29.3 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |
| Investitionsausgaben | 416'000.00 | 294'000.00 | -122'000.00 | -29.3 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |
| 50 Sachanlagen | 350'000.00 | | -350'000.00 | -100.0 | | | |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | 66'000.00 | 294'000.00 | 228'000.00 | 345.5 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |
| Leistungsgruppen | | | | | | | |
| 310 Kultur | 66'000.00 | 44'000.00 | -22'000.00 | -33.3 | | | |
| Investitionsausgaben | 66'000.00 | 44'000.00 | -22'000.00 | -33.3 | | | |
| 320 Tourismus, Freizeit und Sport | 350'000.00 | 250'000.00 | -100'000.00 | -28.6 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |
| Investitionsausgaben | 350'000.00 | 250'000.00 | -100'000.00 | -28.6 | 4'500'000.00 | 4'500'000.00 | |

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Entlebucherhaus wird einer umfassenden Aussensanierung unterzogen. Der Investitionsbeitrag für die Gemeinde Flühli beträgt Fr. 110'000.00. Im Jahr 2020 ist der zweite Gemeindebeitrag von Fr. 44'000.00 fällig.

Das Hallenbad Sörenberg an der Hans-Schallerstrasse wurde im Jahre 1971 erstellt und im Jahr 1972 in Betrieb genommen. Wie fast alle vergleichbaren Bäder aus dieser Zeit zeigt sich auch in Sörenberg akuter Sanierungsbedarf. Die technischen Anlagen stammen zu einem grossen Teil noch aus dem Erstellungsjahr. Die theoretische Lebensdauer dieser Aggregate ist längst überschritten. Ebenfalls entsprechen teilweise diese Installationen nicht mehr den heutigen Anforderungen in Bezug auf Normen und Richtlinien sowie dem Energiegesetz. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur begrenzt möglich und es besteht auch ein enormes Einsparpotential. Der Verwaltungsrat der Hallenbad AG hat sich, nach Absprache mit den weiteren Akteuren vor Ort, für einen Neubau des Hallenbades mit Sauna- und Wellnessangebot ausgesprochen. Ein Aussenwarmbecken mit Sprudelliegen, Massagedüsen und Schwallbrausen erhöht die Attraktivität des Hallenbades. Mit dem Aussenwarmbecken können Besucherspitzen im Hallenbadbereich reduziert werden. Zudem bietet ein attraktives Aussenbecken Synergien auf weitere zusätzliche Angebote. Ohne eine kräftige Mithilfe der Gemeinde ist das Vorhaben chancenlos. Dementsprechend hat der Gemeinderat ein Planungs- und Projektierungskredit in die Investitionsrechnung aufgenommen. Auch in die Finanzplanjahre 2021 und 2022 wurden sehr grosse Investitionsbeiträge eingestellt.

1.4.4 4 Gesundheit und Soziales

Politischer Leistungsauftrag

- Persönliche Sozialhilfe in Form von Beratungen, Weiterleitung an Fachstellen und Vermittlung von Finanzhilfen in Notfällen
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Angemessenes ambulantes Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen (Spitex)
- Stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen in der Nachbargemeinde im Regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpflheim

- Restfinanzierungsbeiträge für ambulante und stationäre Pflege
- Mitfinanzierung der Sozialversicherungsleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Umsetzung des Altersleitbilds der Gemeinde
- Kindes- und Erwachsenenschutz durch die KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil
- Sozialberatungen durch das SoBZ Entlebuch, Wolhusen und Ruswil
- Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und der Nachbargemeinde Schüpfheim

Die Angebote für Hilfe und Pflege zu Hause werden so ausgestaltet und koordiniert, dass Seniorinnen und Senioren möglichst lange im selbstbestimmten Umfeld wohnen können.

| Leistungsgruppen | Zugehörige Kostenträger |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------|
| 410 Kindes- und Erwachsenenschutz | 143 Kindes- und Erwachsenenschutz |
| 420 Gesundheit und Pflege | 415 Restfinanzierung Langzeitpflege (Pflegeheim) |
| | 425 Restfinanzierung Langzeitpflege (ambulant) |
| | 434 Lebensmittelkontrolle |
| | 490 Gesundheitswesen, übriges |
| 430 Sozialversicherungen | 511 Krankenversicherung |
| | 512 Prämienverbilligung |
| | 532 Ergänzungsleistung AHV / IV |
| | 541 Familienzulage |
| 440 Soziales und Unterstützungen | 535 Leistungen an das Alter |
| | 543 Alimentenbevorschussung und -inkasso |
| | 544 Jugendschutz |
| | 560 Sozialer Wohnungsbau |
| | 572 Wirtschaftliche Hilfe obligatorisch |
| | 573 Asylwesen |
| | 575 Sozialamt |
| | 579 Fürsorge, übriges |
| | 592 Hilfsaktionen im Inland |

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Das bestehende Angebot im Sozial- und Gesundheitsbereich ist zu erhalten und wird regelmässig an veränderte Bedürfnisse angepasst. Im Sozialbereich fördert und unterstützt der Gemeinderat die Hilfe zur Selbsthilfe. Der Gemeinderat ist offen für neue Formen der Altersfürsorge. Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, innerhalb der Gemeinde altersgerecht zu wohnen, um möglichst lange in vertrauter Umgebung leben zu können. Die ausgelagerten Bereiche im Sozialwesen und vor allem die bestehenden Gemeindeverbände in allen Sparten sind fortlaufend zu überprüfen und zu optimieren. Der Gemeinderat fördert und unterstützt die aktive Jugendarbeit sowie generationenübergreifende Aktivitäten. Die Freiwilligenarbeit ist zu unterstützen und dient zur Sensibilisierung der Hilfe unter der ganzen Bevölkerung.

Legislaturprogramm 2016-2020 (Stand 24. Oktober 2016)

Die Jugendarbeit wird nach Bedarf unterstützt. Die Möglichkeiten zur Förderung der Freiwilligenarbeit ist zu prüfen.

Lagebeurteilung (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerungen)

Die Kosten der Pflegefinanzierung nehmen aufgrund der demografischen Entwicklung weiter zu. Der Eintritt ins Pflegeheim erfolgt altersmässig später, dafür mit einem höheren Pflegebedarf. Die Planungsregion Entlebuch verfügt gemäss Bericht «Versorgungsplanung Langzeitpflege Kanton Luzern 2018-2025» vom 07.10.2017 über genügend Pflegeheimplätze. Die Gemeinde Flühli ist Aktionärin des Wohn- und Pflegezentrums in Schüpheim. Dieses plant einen Neubau des stationären Bereichs. Mit der Spitex Region Entlebuch deckt die Gemeinde das ambulante Bedürfnis ab. Die hausärztliche Versorgung ist mit der Arztpraxis von Frau Dr. med. Gabriela Rohrer gewährleistet.



Vroni Thalmann, Sozialvorsteherin

«Die Spitex Region Entlebuch ist zu einem unverzichtbaren Standbein in der Gesundheitsversorgung geworden. Zusammen mit der hausärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Gabriela Rohrer kann die einheimische Bevölkerung lange in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben.»

| Chancen / Risikobetrachtung | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------|----------------------------|
| Chance / Risiko | Mögliche Folgen | Priorität | Massnahmen |
| Risiko: Vermietung günstiger Wohnraum | Wirtschaftliche Sozialhilfe | Hoch | Eigentümer sensibilisieren |
| Chance: Arztpraxis vor Ort | Zuzug Familien | Mittel | |
| Chance: Arbeitslose im Bereich Dienstleistungen Tourismus Arbeit vermitteln | Integration Arbeitsprozess | Mittel | Vermittlung Hilfestellung |

| Massnahmen und Projekte | | | | | | | | | |
|-------------------------|--------|--------------|----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
| Keine | | | | | | | | | |

| Messgrössen / Indikatoren | | | | | | | | |
|----------------------------------|-----------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2018 | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
| Kosten Sozialhilfe pro Einwohner | Franken (netto) | < 140 | 132 | 140 | 140 | | | |

| Statistische Grundlagen | | | | | | | | |
|---------------------------------------|---------|-------|-------|-------|-------|------|------|--|
| | Einheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | |
| Heimbewohner | Anzahl | 18 | 29 | 26 | 17 | | | |
| Sozialhilfefälle Stichtag 31.12. | Anzahl | 17 | 15 | 7 | | | | |
| Alimentenhilfe | Anzahl | 3 | 2 | 5 | | | | |
| Arbeitslose | Anzahl | 5 | 1 | 2 | | | | |
| Asylanten | Anzahl | 22 | 17 | 12 | | | | |
| KESB Mandate Erwachsenenschutz | Anzahl | 8 | 5 | 5 | | | | |
| KESB Mandate Kinderschutz | Anzahl | 5 | 4 | 3 | | | | |
| Spitex Krankenpflege | Stunden | 1'502 | 1'584 | 1'432 | | | | |
| Spitex hauswirtschaftliche Leistungen | Stunden | 466 | 347 | 402 | | | | |
| Jugendarbeit Stellenprozente | Prozent | 100 % | 100 % | 100 % | 100 % | | | |

Erfolgsrechnung

| Erfolgsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|------------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|-------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 4 GESUNDHEIT UND SOZIALES | 2'417'399.69 | 2'759'675.26 | 342'275.57 | 14.2 | 2'758'829.95 | 2'764'103.20 | 2'775'231.74 |
| Aufwand | 2'572'799.69 | 2'908'275.26 | 335'475.57 | 13.0 | 2'907'589.95 | 2'913'163.20 | 2'924'741.74 |
| 31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand | 35'800.00 | 32'400.00 | -3'400.00 | -9.5 | 32'430.00 | 32'490.00 | 32'570.00 |
| 36 Transferaufwand | 2'342'800.00 | 2'710'200.00 | 367'400.00 | 15.7 | 2'712'930.00 | 2'718'360.00 | 2'726'520.00 |
| 37 Durchlaufenden Beiträge | 15'000.00 | 15'000.00 | | | 15'020.00 | 15'050.00 | 15'100.00 |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 179'199.69 | 150'675.26 | -28'524.43 | -15.9 | 147'209.95 | 147'263.20 | 150'551.74 |
| Ertrag | -155'400.00 | -148'600.00 | 6'800.00 | -4.4 | -148'760.00 | -149'060.00 | -149'510.00 |
| 42 Entgelte | -120'400.00 | -133'600.00 | -13'200.00 | 11.0 | -133'740.00 | -134'010.00 | -134'410.00 |
| 46 Transferertrag | -20'000.00 | | 20'000.00 | -100.0 | | | |
| 47 Durchlaufende Beiträge | -15'000.00 | -15'000.00 | | | -15'020.00 | -15'050.00 | -15'100.00 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | |
| 410 Kindes- und Erwachsenenschutz | 158'113.58 | 153'128.88 | -4'984.70 | -3.2 | 152'798.96 | 153'022.28 | 153'765.76 |
| Aufwand | 158'113.58 | 153'128.88 | -4'984.70 | -3.2 | 152'798.96 | 153'022.28 | 153'765.76 |
| 420 Gesundheit und Pflege | 412'509.04 | 505'828.88 | 93'319.84 | 22.6 | 505'848.96 | 506'772.28 | 508'575.76 |
| Aufwand | 412'509.04 | 505'828.88 | 93'319.84 | 22.6 | 505'848.96 | 506'772.28 | 508'575.76 |
| 430 Sozialversicherungen | 866'636.16 | 1'117'628.88 | 250'992.72 | 29.0 | 1'118'258.96 | 1'120'412.28 | 1'124'055.76 |
| Aufwand | 866'636.16 | 1'117'628.88 | 250'992.72 | 29.0 | 1'118'258.96 | 1'120'412.28 | 1'124'055.76 |
| 440 Soziales und Unterstützungen | 980'140.91 | 983'088.62 | 2'947.71 | 0.3 | 981'923.07 | 983'896.36 | 988'834.46 |
| Aufwand | 1'135'540.91 | 1'131'688.62 | -3'852.29 | -0.3 | 1'130'683.07 | 1'132'956.36 | 1'138'344.46 |
| Ertrag | -155'400.00 | -148'600.00 | 6'800.00 | -4.4 | -148'760.00 | -149'060.00 | -149'510.00 |

Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46)

Der Transferaufwand beinhaltet zur Hauptsache die Beiträge an den Mehrzweckverband SoBZ und KESB (Kindes- und Erwachsenenschutz, Mütter- und Väterberatung, Sozial- und Suchtberatung, total rund Fr. 163'000.00), die Beiträge an die Pflegefinanzierung (Spitex und Heime, total rund Fr. 495'000.00), die Beiträge an den Kanton für die Familienzulagen der Nicht-Erwerbstätigen, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung Krankenkasse, uneinbringlichen Krankenkassenprämien, AHV-Erlassbeiträge (total rund Fr. 1'129'000.00), die Beiträge an den Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und an die Kosten für sozialpsychiatrische Leistungen (total rund Fr. 17'000.00), den Beitrag an die Heimfinanzierung gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (rund Fr. 450'000.00) und die Zahlungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (total rund Fr. 385'000.00).

Investitionsrechnung

| Investitionsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|--------|-----------|-----------|-----------|
| 4 GESUNDHEIT UND SOZIALES | | | | | | | |
| Investitionsausgaben | | | | | | | |

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Kosten für die Pflegefinanzierung nehmen weiter zu. Dementsprechend wurde der Gemeindebeitrag an die Restfinanzierung um über 20 Prozent höher im Budget 2020 eingestellt als gegenüber dem Jahr 2019. Auch der Gemeinde-

beitrag an die Restfinanzierung der Spitex-Dienste musste um rund 20 Prozent erhöht werden. Aufgrund der Abstimmungen zur Aufgaben- und Finanzreform AFR18 tragen die Gemeinden die Kosten der individuellen Prämienverbilligung IPV für Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe neu zu 100 Prozent. Ebenfalls tragen die Gemeinden 100 Prozent der Kosten für die Ergänzungsleistung EL zur Invalidenversicherung IV sowie die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistung EL zur AHV/IV.

1.4.5 5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung

Politischer Leistungsauftrag

- Betrieb der gemeindeeigenen Feuerwehr Flühli-Sörenberg
- Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren
- Bevölkerungsschutz allgemein
- Schiessanlage für die ausserdienstliche Schiesspflicht (300 Meter)
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Gemeinde- und Güterstrassen
- Zeitgemässe Verkehrserschliessung für den Individualverkehr
- Bedarfsgerechte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr
- Sicherstellung des Winterdienstes
- Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen
- Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Sammelstellen
- Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung Flühli-Dorf (ab 2020)
- Sicherstellung einer gesetzeskonformen und bedarfsgerechten Nutzungsplanung
- Erhalt der Kern- und Pflegezonen als Voraussetzung für den Bestand der UNESCO Biosphäre Entlebuch
- Sicherstellung des Bestattungswesens
- Förderung erneuerbarer Energien

Die Feuerwehr Flühli-Sörenberg ist bedarfsgemäss ausgerüstet und jederzeit einsatzbereit. Der Gemeinderat sorgt für die Sicherheit der Bevölkerung vor Naturgefahren (Murgang, Gewässer, Lawinen, etc.). Dem baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gemeinde- und Güterstrassen wird grosse Beachtung geschenkt. Der Ausbau der Lamm-schluchtstrasse ist konsequent gegenüber dem Kanton zu fordern. Der öffentliche Verkehr ist stetig bedarfsgerecht zu optimieren. Saisonale Bedürfnisse im Bereich öffentlicher Verkehr sind zu prüfen. Die Bedürfnisse sind gegenüber dem Verkehrsverbund Luzern anzumelden.

| Leistungsgruppen | Zugehörige Kostenträger |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 510 Sicherheit | 111 Polizei 150 Feuerwehr 161 Militärische Verteidigung 162 Zivile Verteidigung |
| 520 Strassen | 615 Gemeindestrassen 616 Güterstrassen 618 Privatstrassen 619 Strassen, übriges |
| 530 öffentlicher Verkehr | 621 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur 622 Regional- und Agglomerationsverkehr |
| 540 Ver- und Entsorgung | 710 Wasserversorgung 720 Abwasserbeseitigung 730 Abfallwirtschaft |

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|
| 550 Natur- und Umweltschutz | 771 Friedhof und Bestattung |
| | 750 Arten- und Landschaftsschutz |
| | 769 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung |
| | 779 Umweltschutz, übriges |
| 560 Naturgefahren | 741 Gewässerverbauungen |
| | 742 Schutzverbauungen |
| 570 Raumordnung | 790 Raumordnung (allgemein) |
| | 871 Elektrizität |

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Die Sicherheit der Bevölkerung geniesst hohe Priorität. Der Gemeinderat setzt sich für eine umweltfreundliche und verantwortungsvolle Verkehrspolitik ein. Dem Schutz und Erhalt der einzigartigen und vielfältigen Kultur- und Naturlandschaft misst der Gemeinderat grosse Bedeutung zu. Die Landschaft und die naturräumlichen Gegebenheiten sollen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit genutzt werden. Den Ortsbildern von Flühli und Sörenberg wird besonders Beachtung geschenkt. Die Entwicklung der Gemeinde soll nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit erfolgen. Sie soll wirtschaft-, sozial- und umweltverträglich sein. Der ländliche Charakter soll bewahrt bleiben. Orts- und Landschaftstypisches soll betont und kultiviert werden. Die Gemeinde profiliert sich als saubere Gemeinde. Eine qualitativ hochwertige und einwandfreie Trinkwasserversorgung ist unentbehrlich. Die Gemeinde setzt sich für eine vorbildliche und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung ein. Langfristig strebt die Gemeinde einen Anschluss an die ARA Talschaft Entlebuch an mit gleichzeitiger Aufhebung ihrer eigenen Abwasserkläranlagen Sörenberg und Flühli.

Legislaturprogramm 2016-2020 (Stand 24. Oktober 2016)

Die Gemeinde- und Güterstrassen sind in ihrem Wert zu erhalten. Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone sind festzulegen. Kanalisationsleitungen sind je nach Zustand zu sanieren. Die Areale für die Sammelstellen sind in beiden Ortsteilen sicherzustellen.

Lagebeurteilung (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerungen)

Der Kanton plant die Sanierung des ersten Abschnittes der Lammschluchtstrasse ab Chlusstalden mit dem Neubau der Chlusbodenbrücke sowie dem Ausbau und der Sanierung der Umfahrungsstrasse Chlusboden-Krutacher. Das Projekt liegt vom 27. November 2019 bis 16. Dezember 2019 öffentlich auf. Mit der Sanierung der Umfahrungsstrasse wird die Gemeinde zugleich eine neue Abwasserleitung zwischen Krutacher Flühli und Chlusboden Schüpffheim erstellen, damit künftig ein Anschluss an die ARA Talschaft Entlebuch möglich wird.

Mit dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2019 wird das Abendangebot zwischen Schüpffheim und Sörenberg ausgebaut. Die Linie 241 Schüpffheim-Flühli-Sörenberg verkehrt täglich zusätzlich um 21.33 Uhr ab Schüpffheim nach Sörenberg. Am Freitag- und Samstagabend fahren zwei weitere Kurse um 22.33 Uhr und 23.33 Uhr ab Schüpffheim, Bahnhof, nach Sörenberg. Die Sommersaisonverbindung bis Glaubenbielen (Parkplatz) dauert neu einen Monat länger, d.h. bis am 1. November und wird neu in der Sommersaison mit fünf Kurspaaren angeboten. Das Mitfahrssystem "Taxito" wird vom Verkehrsverbund Luzern für unsere Gemeinde nicht unterstützt.



Sabine Wermelinger, Gemeindepäsidentin

«Die neuen Spätverbindungen sind für die Bevölkerung von Flühli Sörenberg, wie auch für die zahlreichen Gäste im Waldemmental, eine willkommene Bereicherung des ÖV-Angebotes. Nutzen Sie diese neuen Möglichkeiten rege!»

Die Gemeinde Flühli ist eine Rückzonungsgemeinde. Der Gemeinderat erwartet den Bericht des Kantons Ende November 2019. Aufgrund der letzten Besprechung besteht der Kanton auf eine Rückzonung von rund 9 ha rechtskräftig eingezontem Bauland. Der Gemeinderat hat anschliessend ein Nutzungsplanungsverfahren zu starten um die bestehenden Zonenpläne zu überarbeiten. Weitere Anpassungen sind die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, die Anpassung des Bau- und Zonenreglements an die neuen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sowie die Berücksichtigung des neuen Abgeltungssystems bei Um- und Aufzonungen.

Per 1. Januar 2020 übernimmt die Gemeinde die Wasserversorgungsgenossenschaft Flühli-Dorf. Das neue Wasserversorgungs-Reglement der Wasserversorgung Flühli-Dorf liegt zur Genehmigung vor.

| Chancen / Risikobetrachtung | | | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------|
| Chance / Risiko | Mögliche Folgen | Priorität | Massnahmen |
| Chance: Ausbau Lammschluchtstrasse | Sichere und zeitgemässe Zufahrt ins Waldemmental | Hoch | Kantonales Bauprogramm 2019-2022 |
| Chance: Fertigstellung Schutzbauten Laui | Nachholbedarf in Sachen Investitionen bei verschiedenen Objekten | Mittel | |
| Risiko: Rückzonungsgemeinde | Fehlendes verfügbares Bauland, fehlende Investitionen schwächt das Gewerbe, finanzielles Risiko Gemeinde | Hoch | Verhandlungen mit Kanton |

| Massnahmen und Projekte | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
| Feuerwehr neue Motorspritze mit Anhänger | Prüfung / Beschaffung | 40 | 2020 | IR | 0 | 40 | 0 | 0 | 0 |
| Feuerwehrmagazin Flühli Umbau oder Neubau | Prüfung / Ausführung | 1'000 | 2023 | IR | 0 | 0 | 0 | 0 | 1'000 |
| Feuerwehr Fahrzeugbeschaffung | Prüfung / Beschaffung | 100 | 2023 | IR | 0 | 0 | 0 | 0 | 100 |
| Gemeindestrasse Dorf Heidigbühl/Wald Sanierung (Nettokosten) | Ausführung | 400 | 2020 | IR | 0 | 400 | 0 | 0 | 0 |
| Kommunalfahrzeug Ersatzbeschaffung | Prüfung / Beschaffung | 200 | 2022 | IR | 0 | 0 | 0 | 200 | 0 |
| Güterstrassensanierung | Laufend | 1'250 | 2019-2023 | IR | 250 | 250 | 250 | 250 | 250 |
| ARA Pumpwerke Ersatz Steuerungen | Ausführung | 235 | 2020 | IR | 0 | 235 | 0 | 0 | 0 |
| ARA Erneuerung Kanalisationsleitung und Leitungsbau Anschluss ARA Taltschaft Entlebuch | Ausführung | 3'100 | 2019-2023 | IR | 600 | 0 | 0 | 500 | 2'000 |
| ARA-Anschlussgebühren | Geplant | 290 | 2019-2023 | IR | -40 | -40 | -70 | -80 | -60 |
| Komposthäcksler Grüngutentsorgung | Ausführung | 22 | 2020 | IR | 0 | 22 | 0 | 0 | 0 |
| WC Friedhof/Kirche Sörenberg Sanierung | Ausführung | 35 | 2020 | ER | 0 | 35 | 0 | 0 | 0 |

Messgrössen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2018 | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|-------------------------|------------------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Güterstrassen Unterhalt | Investitionsbeiträge in Tsd. | 250 | 251 | 250 | 250 | 250 | 250 | 250 |

Statistische Grundlagen

| | Einheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------------------------------------------------|----------------|---------|---------|---------|-------|------|------|
| Gemeindestrassen | Länge Km | 6 | 6 | 6 | 6 | | |
| Güterstrassen | Länge Km | 151 | 151 | 159 | 159 | | |
| Privatstrassen | Länge Km | 9 | 9 | 11 | 11 | | |
| Gewässer | Länge Km | 378 | 378 | 378 | 378 | | |
| Landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Sömmerungsgebiete) | Hektaren | 230 | 228 | 228 | 228 | | |
| GVL Gebäude Gemeinde Flühli | Anzahl | 2'162 | 2'170 | 2'178 | | | |
| GVL Versicherungswert Gemeinde Flühli | Fr. in Tausend | 963'287 | 975'970 | 983'564 | | | |
| GVL Feuerschäden Gemeinde Flühli | Fr. in Tausend | 326 | 26 | 7 | | | |
| GVL Elementarschäden Gemeinde Flühli | Fr. in Tausend | 6 | 61 | 816 | | | |
| Entsorgung Altpapier | Tonnen | 141 | 134 | 126 | | | |
| Entsorgung Karton | Tonnen | 64 | 73 | 63 | | | |
| Entsorgung Alteisen | Tonnen | 56 | 63 | 57 | | | |
| Entsorgung Glas | Tonnen | 125 | 116 | 126 | | | |
| Abwassergebühr | Pro m3 | | | 5.42 | 5.23 | | |
| Kehrichtgebühr 25 Basispunkte p/Whg | Franken | 56.55 | 56.55 | 56.55 | 56.55 | | |

Erfolgsrechnung

| Erfolgsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|-------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 5 SICHERHEIT, VERKEHR, UMWELT UND RAUMORDNUNG | 1'375'888.48 | 1'533'030.79 | 157'142.31 | 11.4 | 1'516'087.79 | 1'507'369.57 | 1'532'624.94 |
| Aufwand | 3'883'965.80 | 4'189'756.59 | 305'790.79 | 7.9 | 4'061'636.13 | 4'033'444.30 | 4'103'407.08 |
| 30 Personalaufwand | 392'200.00 | 395'400.00 | 3'200.00 | 0.8 | 399'360.00 | 403'340.00 | 407'360.00 |
| 31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand | 1'084'700.00 | 1'053'500.00 | -31'200.00 | -2.9 | 1'045'530.00 | 1'047'530.00 | 1'050'680.00 |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 562'100.00 | 450'487.05 | -111'612.95 | -19.9 | 466'040.00 | 444'830.00 | 466'560.00 |
| 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 270'400.00 | 217'681.50 | -52'718.50 | -19.5 | 217'710.00 | 222'360.00 | 222'420.00 |
| 36 Transferaufwand | 636'500.00 | 909'878.10 | 273'378.10 | 43.0 | 798'660.00 | 808'280.00 | 818'580.00 |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 938'065.80 | 1'162'809.94 | 224'744.14 | 24.0 | 1'134'336.13 | 1'107'104.30 | 1'137'807.08 |
| Ertrag | -2'508'077.32 | -2'656'725.80 | -148'648.48 | 5.9 | -2'545'548.34 | -2'526'074.73 | -2'570'782.14 |
| 41 Regalien und Konzessionen | -162'000.00 | -150'000.00 | 12'000.00 | -7.4 | -150'000.00 | -150'000.00 | -150'000.00 |
| 42 Entgelte | -1'115'200.00 | -1'215'150.00 | -99'950.00 | 9.0 | -1'216'310.00 | -1'218'610.00 | -1'222'080.00 |
| 44 Finanzertrag | -9'200.00 | -12'900.00 | -3'700.00 | 40.2 | -12'900.00 | -12'900.00 | -12'900.00 |
| 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen | -25'600.00 | -30'443.85 | -4'843.85 | 18.9 | -68'830.00 | -68'830.00 | -77'620.00 |
| 46 Transferertrag | -307'500.00 | -149'962.55 | 157'537.45 | -51.2 | -43'050.00 | -43'130.00 | -43'260.00 |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -888'577.32 | -1'098'269.40 | -209'692.08 | 23.6 | -1'054'458.34 | -1'032'604.73 | -1'064'922.14 |

| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
|------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 510 | Sicherheit | 185'933.34 | 184'862.41 | -1'070.93 | -0.6 | 183'713.21 | 181'096.34 | 187'014.36 |
| | Aufwand | 399'533.34 | 445'183.85 | 45'650.51 | 11.4 | 335'626.23 | 332'537.98 | 338'374.30 |
| | Ertrag | -213'600.00 | -260'321.44 | -46'721.44 | 21.9 | -151'913.02 | -151'441.64 | -151'359.94 |
| 520 | Strassen | 464'565.75 | 665'060.95 | 200'495.20 | 43.2 | 669'849.25 | 672'138.62 | 687'061.08 |
| | Aufwand | 1'461'189.82 | 1'352'403.06 | -108'786.76 | -7.4 | 1'333'744.57 | 1'323'811.71 | 1'359'653.28 |
| | Ertrag | -996'624.07 | -687'342.11 | 309'281.96 | -31.0 | -663'895.32 | -651'673.09 | -672'592.20 |
| 530 | öffentlicher Verkehr | 287'613.58 | 299'793.21 | 12'179.63 | 4.2 | 299'363.34 | 299'833.33 | 301'163.53 |
| | Aufwand | 287'613.58 | 299'793.21 | 12'179.63 | 4.2 | 299'363.34 | 299'833.33 | 301'163.53 |
| 540 | Ver- und Entsorgung | 29'657.40 | 47'785.27 | 18'127.87 | 61.1 | 46'966.41 | 46'834.05 | 47'762.20 |
| | Aufwand | 1'123'057.40 | 1'537'347.62 | 414'290.22 | 36.9 | 1'557'656.41 | 1'557'904.05 | 1'582'932.20 |
| | Ertrag | -1'093'400.00 | -1'489'562.35 | -396'162.35 | 36.2 | -1'510'690.00 | -1'511'070.00 | -1'535'170.00 |
| 550 | Natur- und Umweltschutz | 240'325.58 | 148'472.07 | -91'853.51 | -38.2 | 137'288.65 | 129'731.93 | 130'932.77 |
| | Aufwand | 282'778.83 | 217'971.97 | -64'806.86 | -22.9 | 206'338.65 | 191'621.93 | 192'592.77 |
| | Ertrag | -42'453.25 | -69'499.90 | -27'046.65 | 63.7 | -69'050.00 | -61'890.00 | -61'660.00 |
| 560 | Naturgefahren | 207'579.25 | 169'867.12 | -37'712.13 | -18.2 | 162'636.98 | 161'315.36 | 161'115.75 |
| | Aufwand | 207'579.25 | 169'867.12 | -37'712.13 | -18.2 | 162'636.98 | 161'315.36 | 161'115.75 |
| 570 | Raumordnung | -39'786.42 | 17'189.76 | 56'976.18 | -143.2 | 16'269.95 | 16'419.94 | 17'575.25 |
| | Aufwand | 122'213.58 | 167'189.76 | 44'976.18 | 36.8 | 166'269.95 | 166'419.94 | 167'575.25 |
| | Ertrag | -162'000.00 | -150'000.00 | 12'000.00 | -7.4 | -150'000.00 | -150'000.00 | -150'000.00 |

Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46)

Der Transferaufwand beinhaltet zur Hauptsache die Beiträge an die Gebäudeversicherung an die Alarmierungssysteme Feuerwehr (total rund Fr. 6'000.00), den Beitrag an die Regionale Zivilschutzorganisation (Fr. 19'500.00), die Beiträge an die Betriebskosten der Strassengenossenschaften (total rund Fr. 210'000.00), die Beiträge an den Sportbus und Salwidelibus (total rund Fr. 23'000.00), den Beitrag an den öffentlichen Regionalverkehr (rund Fr. 245'000.00), den Beitrag an die Nachsanierungskosten Deponie Siedenmoos (rund Fr. 6'500.00), den Beitrag an die Kosten für Spurenstoff-Elimination gemäss Gewässerschutzgesetz (rund Fr. 13'700.00), Beitrag an die Tierkadaversammelstelle (rund Fr. 10'000.00), den Beitrag an die Sonderabgabe für Altlastensanierung (rund Fr. 15'700.00), die Beiträge an das Förderprogramm Energiesparmassnahmen (rund Fr. 20'000.00), die Beiträge an die UNESCO Biosphäre Entlebuch und die Region Luzern West (total rund Fr. 60'000.00) und die planmässigen Abschreibungen von Investitionsbeiträgen (rund Fr. 152'200.00).

Der Transferertrag beinhaltet den Beitrag der Gebäudeversicherung an die Feuerwehr (rund Fr. 19'500.00), die Bundesbeiträge an die Zivilschutzanlagen (rund Fr. 5'500.00) und die Sonderabgabe für Altlastensanierung (rund Fr. 17'000.00).

Investitionsrechnung

| Investitionsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------------------|--------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| 5 SICHERHEIT, VERKEHR, UMWELT UND RAUMORDNUNG | 1'155'000.00 | 907'000.00 | -248'000.00 | -21.5 | 180'000.00 | 870'000.00 | 3'290'000.00 |
| Investitionsausgaben | 1'195'000.00 | 1'217'000.00 | 22'000.00 | 1.8 | 250'000.00 | 950'000.00 | 3'350'000.00 |
| 50 Sachanlagen | 945'000.00 | 967'000.00 | 22'000.00 | 2.3 | | 700'000.00 | 3'100'000.00 |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | 250'000.00 | 250'000.00 | | | 250'000.00 | 250'000.00 | 250'000.00 |
| Investitionseinnahmen | -40'000.00 | -310'000.00 | -270'000.00 | 675.0 | -70'000.00 | -80'000.00 | -60'000.00 |
| 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung | -40'000.00 | -310'000.00 | -270'000.00 | 675.0 | -70'000.00 | -80'000.00 | -60'000.00 |

| Leistungsgruppen | | | | | | | | |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------|-------------------|-------------------|--|---------------------|
| 510 Sicherheit | 25'000.00 | 40'000.00 | 15'000.00 | 60.0 | | | | 1'100'000.00 |
| Investitionsausgaben | 25'000.00 | 40'000.00 | 15'000.00 | 60.0 | | | | 1'100'000.00 |
| 520 Strassen | 570'000.00 | 650'000.00 | 80'000.00 | 14.0 | 250'000.00 | 450'000.00 | | 250'000.00 |
| Investitionsausgaben | 570'000.00 | 920'000.00 | 350'000.00 | 61.4 | 250'000.00 | 450'000.00 | | 250'000.00 |
| Investitionseinnahmen | | -270'000.00 | -270'000.00 | | | | | |
| 540 Ver- und Entsorgung | 560'000.00 | 217'000.00 | -343'000.00 | -61.3 | -70'000.00 | 420'000.00 | | 1'940'000.00 |
| Investitionsausgaben | 600'000.00 | 257'000.00 | -343'000.00 | -57.2 | | 500'000.00 | | 2'000'000.00 |
| Investitionseinnahmen | -40'000.00 | -40'000.00 | | | -70'000.00 | -80'000.00 | | -60'000.00 |

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Gemeinderat ist bemüht, im Rahmen der Werterhaltung jedes Jahr für rund Fr. 250'000.00 das Güterstrassennetz zu sanieren und instand zustellen. Damit erfahren die Alp- und Talliegenschaften einen echten Mehrwert und insbesondere eine zeitgemässe Erschliessung. Nachdem in den letzten beiden Jahren die Salzühlstrasse ausserhalb des Baugebietes saniert und erneuert worden ist, wird für das kommende Jahr das Trottoir von der Kantonsstrasse bis Ende Baugebiet saniert und auf einer Länge von ca. 115 Metern neu erstellt. Nebst der Strassenentwässerung ist ein Neubau des Belages vorgesehen. Die Gemeinde übernimmt 60 Prozent der anfallenden Kosten. Somit verbleibt den Perimeterpflichtigen ein Beitrag von 40 Prozent. Die Steuerungen bei den Pumpwerken der ARA in Sörenberg müssen flächendeckend ersetzt werden.

1.4.6 6 Finanzen und Steuern

Politischer Leistungsauftrag

- Aktive Mitarbeit bei Vorlagen des Kantons mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde (Finanzausgleich, Wirkungsberichte, Aufgaben- und Finanzreformen, etc.)
- Bedarfsgerechter Einsatz der vorhandenen finanziellen Mittel
- Erhöhung der Steuerkraft
- Bewirtschaftung, Werterhalt und Renditeerzielung auf Liegenschaften im Finanzvermögen

Der Gemeinderat hält die Ausgabendisziplin der letzten Jahre bei. Der Steuerfuss wird bedarfsgerecht festgelegt. Ziel ist es, die Steuerkraft zu erhöhen. Die Liegenschaften des Finanzvermögens dienen der Gemeinde als Finanzanlage. Die Gemeinde verhält sich dabei als faire Vermieterin und hält die Immobilien in gutem Zustand.

| Leistungsgruppen | Zugehörige Kostenträger |
|-----------------------------------|----------------------------------------|
| 610 Steuern | 910 Steuern |
| 620 Finanzausgleich | 930 Finanzausgleich |
| 630 Liegenschaften Finanzvermögen | 963 Liegenschaften des Finanzvermögens |
| 640 Finanzen allgemein | 961 Zinsen |
| | 969 Finanzvermögen, übriges |
| | 971 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe |
| | 990 Nicht aufgeteilte Posten |

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Eine Senkung der Steuerbelastung für die Bevölkerung sowie für Unternehmungen wird angestrebt. Die Steuerkraft der Gemeinde wird erhöht oder zumindest stabilisiert. Gesunde Finanzen mit einem ausgeglichenen Finanzhaushalt besitzen hohe Priorität.

Legislaturprogramm 2016-2020 (Stand 24. Oktober 2016)

Eine solide Eigenkapitalbasis soll helfen, Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben ohne Steuererhöhung auszugleichen. Personen mit Lebensmittelpunkt in der Gemeinde erfüllen ihre Steuerpflicht in Flühli.

Lagebeurteilung (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerungen)

Das Budget 2020 ist geprägt von den negativen Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 auf die Gemeinde Flühli. Mit der gleichzeitigen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes verliert die Gemeinde finanzielle Mittel in der Höhe von Fr. 440'600.00. Die Liquidität sinkt dadurch deutlich. Inskünftig muss die Gemeinde sechs Jahre lang jeweils Fr. 52'800.00 in den Härtefonds einzahlen. Die Steuerkraft der ordentlichen Gemeindesteuern der Gemeinde Flühli liegt bei 923 Franken pro Einwohner (2018). Dies entspricht 55 % des kantonalen Durchschnitts (100%).

Chancen / Risikobetrachtung

| Chance / Risiko | Mögliche Folgen | Priorität | Massnahmen |
|---------------------------------------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Risiko: Aufgaben- und Finanzreform 18 | Finanzielle Belastung Gemeinde | Hoch | Mitarbeit Arbeitsgruppe Kanton |

Massnahmen und Projekte

| (Kosten in Tausend CHF) | Status | Kosten Total | Zeitraum | ER/IR | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Liegenschaft Sigristenhaus Sanierungen Wohnungen | Ausführung | 280 | 2020 | Bilanz | 0 | 280 | 0 | 0 | 0 |
| Liegenschaft Obersörenberg, Sanierung Balkone Fassaden, Treppenhäuser | Ausführung von 2019 zu 2020 verschoben | 800 | 2020 | Bilanz | 0 | 800 | 0 | 0 | 0 |
| Liegenschaft Tapperthaus, Sanierung Gebäudehülle | Planung / Ausführung | 800 | 2021-2022 | Bilanz | 0 | 0 | 400 | 400 | 0 |

Messgrössen / Indikatoren

| Messgrösse | Art | Zielgrösse | R 2018 | B 2019 | B 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|-------------------------------------------------|------------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Steuerkraft pro Einwohner | Prozent | 70 % | 55 % | | | | | |
| | Franken | 1'100 | 923 | | | | | |
| Steuerfuss | Einheiten inkl. Rabatt | 2.20 | 2.00 | 2.20 | 2.10 | | | |
| Steuerausstände | Prozent | < 10 % | 9.27 % | | | | | |
| Leerwohnungsstand gemeindeeigene Liegenschaften | Prozent | < 10 % | 7.69 % | | | | | |

Statistische Grundlagen

| | Einheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------------------|----------------------|------|------|------|------|------|------|
| Steuerfuss | Einheit inkl. Rabatt | 2.20 | 2.10 | 2.00 | 2.20 | 2.10 | |
| Steuerkraft pro Einwohner | Prozent | 54 % | 60 % | 55 % | | | |
| | Franken | 851 | 936 | 923 | | | |

| | Einheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------|---------|--------|--------|--------|------|------|------|
| Steuerausstände | Prozent | 4.80 % | 5.70 % | 9.27 % | | | |

Erfolgsrechnung

| Erfolgsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 6 FINANZEN UND STEUERN | -8'399'938.19 | -7'717'720.64 | 682'217.55 | -8.1 | -7'912'440.92 | -7'970'083.82 | -8'378'683.77 |
| Aufwand | 659'787.60 | 825'171.32 | 165'383.72 | 25.1 | 841'860.13 | 877'680.76 | 930'766.89 |
| 30 Personalaufwand | 48'500.00 | 49'000.00 | 500.00 | 1.0 | 49'490.00 | 49'980.00 | 50'470.00 |
| 31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand | 19'700.00 | 26'800.00 | 7'100.00 | 36.0 | 26'830.00 | 26'880.00 | 26'960.00 |
| 34 Finanzaufwand | 271'500.00 | 225'100.00 | -46'400.00 | -17.1 | 246'350.00 | 282'920.00 | 331'570.00 |
| 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 800.00 | 800.00 | | | 800.00 | 800.00 | 800.00 |
| 36 Transferaufwand | | 52'800.00 | 52'800.00 | | 52'800.00 | 52'800.00 | 52'800.00 |
| 39 Interne Verrechnungen und Umlagen | 319'287.60 | 470'671.32 | 151'383.72 | 47.4 | 465'590.13 | 464'300.76 | 468'166.89 |
| Ertrag | -9'059'725.79 | -8'542'891.96 | 516'833.83 | -5.7 | -8'754'301.05 | -8'847'764.58 | -9'309'450.66 |
| 40 Fiskalertrag | -4'286'500.00 | -4'031'300.00 | 255'200.00 | -6.0 | -4'262'190.00 | -4'316'280.00 | -4'725'070.00 |
| 42 Entgelte | -29'500.00 | -33'500.00 | -4'000.00 | 13.6 | -33'510.00 | -33'540.00 | -33'580.00 |
| 44 Finanzertrag | -463'700.00 | -459'600.00 | 4'100.00 | -0.9 | -459'600.00 | -459'600.00 | -459'600.00 |
| 46 Transferertrag | -3'482'700.00 | -3'095'400.00 | 387'300.00 | -11.1 | -3'098'490.00 | -3'104'690.00 | -3'114'010.00 |
| 48 Ausserordentlicher Ertrag | -380'000.00 | -367'700.00 | 12'300.00 | -3.2 | -367'700.00 | -367'700.00 | -367'700.00 |
| 49 Interne Verrechnungen und Umlagen | -417'325.79 | -555'391.96 | -138'066.17 | 33.1 | -532'811.05 | -565'954.58 | -609'490.66 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | |
| 610 Steuern | -4'284'300.00 | -4'026'000.00 | 258'300.00 | -6.0 | -4'256'860.00 | -4'310'900.00 | -4'719'610.00 |
| Aufwand | 18'200.00 | 25'300.00 | 7'100.00 | 39.0 | 25'330.00 | 25'380.00 | 25'460.00 |
| Ertrag | -4'302'500.00 | -4'051'300.00 | 251'200.00 | -5.8 | -4'282'190.00 | -4'336'280.00 | -4'745'070.00 |
| 620 Finanzausgleich | -3'480'200.00 | -3'039'600.00 | 440'600.00 | -12.7 | -3'042'690.00 | -3'048'880.00 | -3'058'190.00 |
| Aufwand | | 52'800.00 | 52'800.00 | | 52'800.00 | 52'800.00 | 52'800.00 |
| Ertrag | -3'480'200.00 | -3'092'400.00 | 387'800.00 | -11.1 | -3'095'490.00 | -3'101'680.00 | -3'110'990.00 |
| 630 Liegenschaften Finanzvermögen | 62'361.54 | 23'090.10 | -39'271.44 | -63.0 | 19'849.80 | 19'776.67 | 23'526.80 |
| Aufwand | 548'287.33 | 647'871.91 | 99'584.58 | 18.2 | 643'380.85 | 642'801.25 | 647'547.46 |
| Ertrag | -485'925.79 | -624'781.81 | -138'856.02 | 28.6 | -623'531.05 | -623'024.58 | -624'020.66 |
| 640 Finanzen allgemein | -697'799.73 | -675'210.74 | 22'588.99 | -3.2 | -632'740.72 | -630'080.49 | -624'410.57 |
| Aufwand | 93'300.27 | 99'199.41 | 5'899.14 | 6.3 | 120'349.28 | 156'699.51 | 204'959.43 |
| Ertrag | -791'100.00 | -774'410.15 | 16'689.85 | -2.1 | -753'090.00 | -786'780.00 | -829'370.00 |

Information zum Transferaufwand (36) und Transferertrag (46)

Der Transferaufwand von Fr. 52'800.00 beinhaltet die Härteausgleichszahlung zur Aufgaben- und Finanzreform AFR18.

Der Transferertrag beinhaltet den Finanzausgleich (rund Fr. 3'092'000.00) und die Rückvergütungen der CO2-Lenkungsabgaben (rund Fr. 3'000.00).

Investitionsrechnung

| Investitionsrechnung | Budget 2019 | Budget 2020 | Abw. Betrag | Abw. % | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|-------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 6 FINANZEN UND STEUERN | -2'026'000.00 | -1'690'000.00 | 336'000.00 | -16.6 | -7'080'000.00 | -7'770'000.00 | -3'290'000.00 |
| Investitionsausgaben | 40'000.00 | 310'000.00 | 270'000.00 | 675.0 | 70'000.00 | 80'000.00 | 60'000.00 |
| 59 Übertrag an Bilanz | 40'000.00 | 310'000.00 | 270'000.00 | 675.0 | 70'000.00 | 80'000.00 | 60'000.00 |
| Investitionseinnahmen | -2'066'000.00 | -2'000'000.00 | 66'000.00 | -3.2 | -7'150'000.00 | -7'850'000.00 | -3'350'000.00 |
| 69 Übertrag an Bilanz | -2'066'000.00 | -2'000'000.00 | 66'000.00 | -3.2 | -7'150'000.00 | -7'850'000.00 | -3'350'000.00 |
| Leistungsgruppen | | | | | | | |
| 640 Finanzen allgemein | -2'026'000.00 | -1'690'000.00 | 336'000.00 | -16.6 | -7'080'000.00 | -7'770'000.00 | -3'290'000.00 |
| Investitionsausgaben | 40'000.00 | 310'000.00 | 270'000.00 | 675.0 | 70'000.00 | 80'000.00 | 60'000.00 |
| Investitionseinnahmen | -2'066'000.00 | -2'000'000.00 | 66'000.00 | -3.2 | -7'150'000.00 | -7'850'000.00 | -3'350'000.00 |

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Ordentliche Steuern

Durch den Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden sinkt der Steuerertrag im kommenden Jahr. Ferner fallen rund Fr. 100'000.00 weniger Sondersteuern an, da bei den Erbschafts-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern die Gemeinde nur noch mit 30 Prozent (bisher 50 Prozent) beteiligt ist.

Finanzausgleich

Besonders schmerzhaft ist die Reduktion der Finanzausgleichszahlungen auf das Jahr 2020. Die Gemeinde muss gegenüber dem Jahr 2019 einen Minderbetrag von Fr. 440'600.00 an Ausgleichszahlungen verkraften und dies jährlich wiederkehrend. Für die nächsten sechs Jahre (2020 bis 2025) zahlt die Gemeinde zudem ein Betrag von Fr. 52'800.00 in den Härteausgleich.

Finanzvermögen

In den Liegenschaften der Gemeinde (Obersörenberg, Tapperthaus und Wohnsiedlung Chilemoos) sind derzeit alle Wohnungen vermietet. Bei den beiden Mehrfamilienhäusern im Obersörenberg soll im Jahr 2020 die Sanierung der Gebäudehülle mit Ersatz der Balkone angegangen werden. Für die Wärmedämmung und energetische Sanierungen an der Liegenschaft Tapperthaus Sörenberg wurden in den Planjahren 2021 und 2022 grössere Beträge vorgesehen. Im kommenden Winter 2019/20 ist die Fertigstellung der beiden Wohnungen im Sigristenhaus in Flühli geplant. Der Gemeinderat ist zuversichtlich, diese beiden neu renovierten Wohnungen ab dem Sommer 2020 vermieten zu können.

1.5 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2020 der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig. Der Steuerfuss für das Jahr 2020 wird gemäss Artikel 3 vom «Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18» verbindlich festgelegt und liegt bei 2.10 Einheiten. Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 739'081.30 zu genehmigen.

Flühli, 29. Oktober 2019

DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Der Präsident sig. Patrick Saxer

Die Mitglieder sig. Roland Rösli

sig. Heinz Felder

1.6 Kontrollbericht Finanzaufsicht der Gemeinden

Mit Schreiben vom 30. April 2019 äussert sich die Finanzaufsicht der Gemeinden wie folgt zum Budget 2019 sowie zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2023 der Gemeinde Flühli: *«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2019 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 30. April 2019 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»*

1.7 Anträge des Gemeinderates

1.7.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 sowie zum Budget mit dem vorgegebenen Steuerfuss von 2.10 Einheiten ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

1.7.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023

Der Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

1.7.3 Genehmigung Budget 2020

Das Budget 2020 ist zu genehmigen.

Traktandum 2

Sonderkredit für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) mit Fortsetzung des Trottoirs

2.1 Bewilligung eines Sonderkredites in der Höhe von Fr. 670'000.00

Der Gemeinderat beabsichtigt, die bestehende Gemeindestrasse ab der Abzweigung Mühleweg bis Heidigbühl mit einem neuen Belag zu versehen. Ebenso erhält das bestehende Trottoir einen neuen Belag, mit Beginn ab Einfahrt Kantonsstrasse. Ab dem Gebiet Pfaffrüti bis zur Abzweigung Waldgüetli wird, auf der gleichen Strassenseite wie das bestehende, ein neues Trottoir erstellt (Fortsetzung). Für diese Verlängerung muss auf einer Länge von rund 70 Metern eine Blocksatzmauer gebaut werden. Ausserdem sind diverse Massnahmen zur Erneuerung der Strassenentwässerung vorgesehen. Das Ingenieurbüro Felder + Partner, Bauingenieure AG, Entlebuch, hat ein entsprechendes Vorprojekt erarbeitet.

2.1.1 Situationsplan Vorprojekt



2.1.2 Kosten

Die vom Bauingenieur Roland Wigger erstellte Kostenschätzung von Fr. 670'000.00 basiert auf Einheitspreisen von vergleichbaren Objekten aus dem Jahre 2019 (Genauigkeit +/- 15 %). Das Trottoir hat eine Fläche von ca. 925 m² und die Strasse ca. 2400 m². Ausserdem sind Anpassungen von ca. 450 m² erforderlich. Die Kosten pro m² (ohne Trottoirneubau) betragen ca. Fr. 130.00 pro m².

| | | |
|-------------------------------------|-----|-------------------|
| Baumeisterarbeiten | Fr. | 490'000.00 |
| Reinigung, Kontrolle Entwässerung | Fr. | 10'000.00 |
| Ergänzung Beleuchtung | Fr. | 8'000.00 |
| Unvorhergesehenes | Fr. | 57'000.00 |
| Honorare (Ingenieur, Geometer) 10 % | Fr. | 57'000.00 |
| Mehrwertsteuer 7.7 % | Fr. | <u>48'000.00</u> |
| Kostenschätzung Vorprojekt | Fr. | <u>670'000.00</u> |

2.1.3 Kostentragung

Beim Streckenabschnitt Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) handelt es sich um eine Gemeindestrasse 2. Klasse. Gemäss Strassenreglement der Gemeinde Flühli übernimmt die Gemeinde vorab 60 % der Kosten. Die restlichen 40 % gehen zulasten der Grundeigentümer gemäss Perimeter.

2.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Sonderkredit von Fr. 670'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) mit Fortsetzung des Trottoirs der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung erachten wir die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Sonderkredit von Fr. 670'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) mit Fortsetzung des Trottoirs zu genehmigen.

Flühli, 6. November 2019

DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Der Präsident sig. Patrick Saxer

Die Mitglieder sig. Roland Rösli

sig. Heinz Felder

2.3 Anträge des Gemeinderates

2.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Sonderkredit für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) mit Fortsetzung des Trottoirs ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2.3.2 Genehmigung Sonderkredit

Dem Sonderkredit von Fr. 670'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Dorf-Heidigbühl/Wald (Salzbühlstrasse) mit Fortsetzung des Trottoirs, ist zuzustimmen.

Traktandum 3

Erlass eines Wasserversorgungs-Reglements über die Wasserversorgung Flühli-Dorf (WVFD) der Gemeinde Flühli

3.1 Wasserversorgungs-Reglement Flühli-Dorf (WVFD)

3.1.1 Einführung

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Flühli-Dorf (WVFD) beschlossen, die Wasserversorgung Flühli-Dorf per 1. Januar 2020 zu übernehmen. Hierfür übernimmt die Gemeinde sämtliche Aktiven und Passiven der Wasserversorgung im Sinne von Art. 915 OR. Die Genehmigung dieses Übertragungsvertrags ist an der kommenden Gemeindeversammlung im Frühling 2020 vorgesehen, nachdem die Wasserversorgungsgenossenschaft Flühli-Dorf ihre letzte Rechnung per 31. Dezember 2019 abgenommen und ihren Auflösungsbeschluss gefasst hat. Um die Aufgabe der Wasserversorgung Flühli-Dorf wahrzunehmen, hat die Gemeindeversammlung ein Reglement zu erlassen. Dieses neue Wasserversorgungs-Reglement tritt, unter Vorbehalt der Übertragung der Wasserversorgung auf die Gemeinde, per 1. Januar 2020 in Kraft.

3.1.2 Bisheriges Gebührensystem

Das bisherige Gebührensystem der Wasserversorgung besteht aus einer Anschlussgebühr nach der Gebäudeversicherungssumme (1.5 % bei Neu- und Ersatzbauten, 0.75 % bei Erweiterungs-, An-, Auf- und Umbauten, Sanierungen) sowie aus einer Betriebsgebühr mit einem Mindesttarif von Fr. 250.00 pro Grundstück (entspricht einem Frischwasserbezug von 200 m³). Aktuell kostet der Kubikmeter Frischwasser Fr. 1.25, zuzüglich Zählermiete. Dieses Gebührensystem hat gewisse Schwächen. Die Erhebung der Anschlussgebühr nach der Gebäudeversicherungssumme hat nur bedingt einen Zusammenhang mit der Nutzungsintensität und ist daher wenig verursachergerecht. Die Mindestbezugsmenge (Grundgebührenanteil) von 200 m³ gilt unabhängig der Anzahl Wohnungen in einem Gebäude. Dies gilt ebenso für die Zählermiete.

3.1.3 Neues Gebührensystem

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG, Willisau, ein neues Wasserversorgungs-Reglement nach dem Tarifzonen-Gebührensystem zu erarbeiten. Dieses Modell berücksichtigt die Nutzungsintensität (Tarifzonen), die Nutzungsart mit Bebauungsdichte und Bewohnmöglichkeit sowie regelt den Brandschutz. Es entspricht im Kern dem bestehenden Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde.

Mit dem Tarifzonensystem werden sämtliche an der Wasserversorgung Flühli-Dorf angeschlossenen Grundstücke einer Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden (sog. Grundeinteilung). Je nach Intensität der Nutzung oder Nutzungsart sind Korrekturen in der Tarifzoneneinteilung möglich. Jede Tarifzone entspricht einem anderen Gewichtungsfaktor. Das neue Wasserversorgungs-Reglement unterscheidet Anschlussgebühren sowie Betriebsgebühren. Die Betriebsgebühren bestehen aus einer Grund- sowie einer Mengengebühr, verteilt auf vier Gebührenkomponenten.

3.1.4 Mengengebühr mit vier Gebührenkomponenten

| Komponente | Kostenanteil | Beschreibung | Begründung | |
|---------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Grundgebühr pro Anschluss | 30 % | <i>Betroffen:</i> alle Grundstücke <i>Verteilung:</i> tarifzonengewichtete Fläche (unverändert) | Deckt Anteil der Fixkosten (normale Auslastung) sowie den Brandschutz pro Grundstück | Erweiterte Grundgebühr 37 % |
| Grundgebühr für saisonal genutzte Wohnungen | 7 % | <i>Betroffen:</i> nur saisonal genutzte Wohneinheiten <i>Verteilung:</i> nach Zimmerzahl je Wohneinheit | Kompensation der geringeren effektiven Bezugsmenge Flühli-Dorf hat nur ca. 23 % saisonal genutzte Wohnungen (ganze Gemeinde 55 %) | |
| Basismengengebühr pro Wohnung | 23 % | <i>Betroffen:</i> alle Wohneinheiten <i>Verteilung:</i> nach Zimmerzahl je Wohneinheit, beinhaltet Basismenge während Hochsaison | Belastungsspitze in der Hochsaison (4 – 6 Wochen), mit erhöhter Mengengebühr abzugelten | Erweiterte Mengengebühr 63 % |
| Verbrauchsmengengebühr | 40 % | <i>Betroffen:</i> alle Grundstücke <i>Verteilung:</i> gemessene resp. eingeschätzte Mehrmenge gegenüber Basismenge | Teil der Kosten über die Menge abzuwälzen, Menge messen bzw. einschätzen und Basismenge in Abzug bringen | |

3.1.5 Neue Gebührenansätze

Um die Kosten der Wasserversorgung zu ermitteln, hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Flühli-Dorf im Jahr 2016 eine Kostenanalyse erstellen lassen. Auf dieser Basis wurden folgende Gebührenansätze ermittelt:

- Anschlussgebühr pro gewichtete Quadratmeter Grundstückfläche **Fr. 12.85**
- Betriebsgebühr, *Grundgebühr* pro gewichtete Quadratmeter Grundstückfläche **Fr. 0.09**
- Betriebsgebühr, *Grundgebühr* pro saisonal genutzte Wohnungen

| | |
|--------------|------------------|
| 1-Zimmer | Fr. 38.00 |
| 1 1/2-Zimmer | Fr. 43.00 |
| ab 2-Zimmer | Fr. 48.00 |
| ab 3-Zimmer | Fr. 58.00 |
| ab 4-Zimmer | Fr. 68.00 |
| ab 5-Zimmer | Fr. 76.00 |
- Betriebsgebühr, *Basismengengebühr* pro Wohnung (inkl. Menge m³)

| | | |
|--------------|------------------|-------------------|
| 1-Zimmer | Fr. 16.00 | 6 m ³ |
| 1 1/2-Zimmer | Fr. 23.00 | 9 m ³ |
| ab 2-Zimmer | Fr. 30.00 | 12 m ³ |
| ab 3-Zimmer | Fr. 37.00 | 15 m ³ |
| ab 4-Zimmer | Fr. 48.00 | 20 m ³ |
| ab 5-Zimmer | Fr. 58.00 | 25 m ³ |
- Betriebsgebühr, *Verbrauchsmengengebühr* pro m³ (abzüglich Basismenge) **Fr. 0.85**

Der Gemeinderat wird im Wasserversorgungs-Reglement ermächtigt, die Gebührenhöhe in der Vollzugsverordnung festzulegen.

3.1.6 Berechnungsbeispiele

3.1.6.1 Einfamilienhaus ganzjährig bewohnt

2-geschossig, Tarifzone 2, Gewichtung 0.90, Grundstückfläche 600 m², Verbrauch 150 m³

| Bisher (Tarif 2019) | Basis | Ansatz | Betrag |
|----------------------------|------------------------------------------------|-----------|-------------------|
| Mengengebühr | 150 m ³ (mind. 200 m ³) | Fr. 1.25 | Fr. 250.00 |
| Zählermiete | 1 Zähler | Fr. 30.00 | Fr. 30.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 280.00 |

| Neu | Basis | Ansatz | Betrag |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------|-------------------|
| Grundgebühr (TZ) | 600 m ² x 0.90 | Fr. 0.09 | Fr. 48.60 |
| Grundgebühr saisonal genutzte Whg | 0 | Fr. 76.00 | Fr. 0.00 |
| Basismengengebühr 5-Zimmer Whg inkl. 25 m ³ | 1 x 5-Zimmer Whg | Fr. 58.00 | Fr. 58.00 |
| Verbrauchsmengengebühr | 150 m ³ - 25 m ³ = 125 m ³ | Fr. 0.85 | Fr. 106.25 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 212.85 |

3.1.6.2 Einfamilienhaus saisonal bewohnt

2-geschossig, Tarifzone 2, Gewichtung 0.90, Grundstückfläche 600 m², Verbrauch 40 m³

| Bisher (Tarif 2019) | Basis | Ansatz | Betrag |
|----------------------------|-----------------------------------------------|-----------|-------------------|
| Mengengebühr | 40 m ³ (mind. 200 m ³) | Fr. 1.25 | Fr. 250.00 |
| Zählermiete | 1 Zähler | Fr. 30.00 | Fr. 30.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 280.00 |

| Neu | Basis | Ansatz | Betrag |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------|-------------------|
| Grundgebühr (TZ) | 600 m ² x 0.90 | Fr. 0.09 | Fr. 48.60 |
| Grundgebühr saisonal genutzte Whg | 1 x 5-Zimmer Whg | Fr. 76.00 | Fr. 76.00 |
| Basismengengebühr 5-Zimmer Whg inkl. 25 m ³ | 1 x 5-Zimmer Whg | Fr. 58.00 | Fr. 58.00 |
| Verbrauchsmengengebühr | 40 m ³ - 25 m ³ = 15 m ³ | Fr. 0.85 | Fr. 12.75 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 195.35 |

3.1.6.3 Mehrfamilienhaus ganzjährig bewohnt

3-geschossig, 6-Familienhaus, Tarifzone 4, Gewichtung 1.40, Grundstückfläche 800 m², Verbrauch 600 m³

| Bisher (Tarif 2019) | Basis | Ansatz | Betrag |
|----------------------------|--------------------|-----------|-------------------|
| Mengengebühr | 600 m ³ | Fr. 1.25 | Fr. 750.00 |
| Zählermiete | 1 Zähler | Fr. 30.00 | Fr. 30.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 780.00 |

| Neu | Basis | Ansatz | Betrag |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|
| Grundgebühr (TZ) | 800 m ² x 1.40 | Fr. 0.09 | Fr. 100.80 |
| Grundgebühr saisonal genutzte Whg | 0 x 5-Zimmer Whg 0 x 3-Zimmer Whg | Fr. 76.00 Fr. 58.00 | Fr. 0.00 Fr. 0.00 |
| Basismengengebühr 5-Zimmer Whg inkl. 25 m ³ 3-Zimmer Whg inkl. 15 m ³ | 3 x 5-Zimmer Whg 3 x 3-Zimmer Whg | Fr. 58.00 Fr. 37.00 | Fr. 174.00 Fr. 111.00 |
| Verbrauchsmengengebühr | 600 m ³ - 120 m ³ = 480 m ³ | Fr. 0.85 | Fr. 408.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 793.80 |

3.1.6.4 Mehrfamilienhaus saisonal und ganzjährig bewohnt (je hälftig)

3-geschossig, 6 Familienhaus, Tarifzone 4, Gewichtung 1.40, Grundstückfläche 800 m², Verbrauch 300 m³

| Bisher (Tarif 2019) | Basis | Ansatz | Betrag |
|----------------------------|--------------------|-----------|-------------------|
| Mengengebühr | 300 m ³ | Fr. 1.25 | Fr. 375.00 |
| Zählermiete | 1 Zähler | Fr. 30.00 | Fr. 30.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 405.00 |

| Neu | Basis | Ansatz | Betrag |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------|-------------------|
| Grundgebühr (TZ) | 800 m ² x 1.40 | Fr. 0.09 | Fr. 100.80 |
| Grundgebühr saisonal genutzte Whg | 1 x 5-Zimmer Whg | Fr. 76.00 | Fr. 76.00 |
| | 2 x 3-Zimmer Whg | Fr. 58.00 | Fr. 116.00 |
| Basismengengebühr 5-Zimmer Whg inkl. 25 m ³ 3-Zimmer Whg inkl. 15 m ³ | 3 x 5-Zimmer Whg | Fr. 58.00 | Fr. 174.00 |
| | 3 x 3-Zimmer Whg | Fr. 37.00 | Fr. 111.00 |
| Verbrauchsmengengebühr | 300 m ³ - 120 m ³ = 180 m ³ | Fr. 0.85 | Fr. 153.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 730.80 |

3.1.6.5 Einfamilienhaus ganzjährig bewohnt (nur Brandschutz)

3-geschossig, Tarifzone Brandschutz, Gewichtung 0.30, Grundstückfläche 2000 m², eigenes Wasser

| Bisher (Tarif 2019) | Basis | Ansatz | Betrag |
|------------------------------------------------|------------------|-----------|-------------------|
| Mengengebühr | 0 m ³ | Fr. 1.25 | Fr. 0.00 |
| Zählermiete | 0 Zähler | Fr. 30.00 | Fr. 0.00 |
| Brandschutz mind. Fr. 50.00 max. Fr. 200.00 | Fr. 500'000.00 | 0.02 % | Fr. 100.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 100.00 |

| Neu | Basis | Ansatz | Betrag |
|-----------------------------------|----------------------------|----------|------------------|
| Grundgebühr (TZ) | 2000 m ² x 0.30 | Fr. 0.09 | Fr. 54.00 |
| Grundgebühr saisonal genutzte Whg | 0 | | Fr. 0.00 |
| Basismengengebühr | 0 | | Fr. 0.00 |
| Verbrauchsmengengebühr | 0 | Fr. 0.85 | Fr. 0.00 |
| Total (exkl. MwSt.) | | | Fr. 54.00 |

3.1.7 Auswirkungen neues Gebührensystem

Die saisonal genutzten Wohnungen tragen neu ihren Kostenanteil von ca. 25 %. Mit dem Wegfall des Mindestbezuges von 200 m³ Frischwasser pro Grundstück erfahren die Einfamilienhäuser tendenziell eine Entlastung. Bei den Mehrfamilienhäusern, die ganzjährig bewohnt sind, steigen die Gebühren nur moderat an. Hingegen ist ein deutlicher Anstieg der Gebühren bei Mehrfamilienhäusern mit saisonal genutzten Wohnungen zu verzeichnen. Das neue Gebührensystem entspricht dem Verursacherprinzip. Die Erhebung von Anschluss- oder Brandschutzgebühren anhand der Gebäudeversicherungssumme fällt weg.

3.1.8 Wasserversorgungs-Reglement Flühli-Dorf (WVFD) im Wortlaut

Die Einwohnergemeinde Flühli erlässt, gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL 770), nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WVR):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das Wasserversorgungs-Reglement bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung Flühli Dorf (WVFD) mit Trink- und Brauchwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität sowie die Sicherstellung des Brand-schutzes.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das Wasserversorgungs-Reglement gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde.
- 2 Das Versorgungsgebiet der Gemeinde umfasst das Gebiet Dorf Flühli und Umgebung (Wohnzonen, Gewerbezo-nen und Weilerzonen) und allfällige weitere Gebiete gemäss Art. 5 Abs. 2. Ausgenommen sind Gebiete, die im Einzugs von anderen Wasserversorgungen liegen, solange diese Versorgungen aufrecht erhalten werden.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher ins-besondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, be-treibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 47 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Der Gemeinderat veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Die Gemeinde hat diese im Zonenplan anzugeben.
- 5 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 6 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 7 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Gemeinde ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen, Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für Übungszwecke und für den Ernstfall, abzugeben.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Schwimmbädern und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

Art. 6 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

II. Bezugsverhältnis

Art. 8 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d) der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsformulare und weitere notwendige Unterlagen einzureichen.
- 4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 9 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, die durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch über eine Selbstdeklaration der Gemeinde anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren, in begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung des Wasserbezügers.
- 3 Sind die Wasserbezüger Personengemeinschaften wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.

- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezügler belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügler auf die neuen Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezügler haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezügler haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zufügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wollen Wasserbezügler vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz trägt der Wasserbezügler.

Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

- 1 Verboten sind unter anderem:
 - a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;
 - b) das Entfernen von Plomben;
 - c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde;
 - d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;
 - e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen:

- die Hausanschlussleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
- die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.

- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- 1 Zubringer- bzw. Quelleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der Gemeinde.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen lässt die Gemeinde durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen. Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Versorgungsleitung.
- 4 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quelleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwerem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

Art. 16 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung, Kosten, Eigentum

- 1 Die Gemeinde Flühli ist Eigentümerin der Hydranten im Versorgungsbereich der Gemeinde. Sie erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen der Gemeinde angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Feuerwehr überprüft regelmässig die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und meldet allfällige Störungen sofort der Gemeinde.

- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 19 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 20 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 21 Einbau

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 Pro Grundstück wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 Abs. 10 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 22 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.

- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 16 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Reparatur, die Erneuerung, den Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ableseung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezüger.

Art. 26 Bewilligung

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 27 Ausführung

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezüger zu überwälzen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger verlangen.

Art. 28 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieber-schächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Kann der Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Gemeinde. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 34 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 4 Die Gemeinde erlässt auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse die Tarife und Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 2.

Art. 38 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

| Tarifzonen-Grundeinteilung | Erläuterung | Gewichtung |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| BZ (Brandschutz-zone) | Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren | 0.3 |
| 1 | Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen. | 0.7 |
| 2 | Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten | 0.9 |
| 3 | Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss | 1.1 |
| 4 | 1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten | 1.4 |
| | 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen | |
| | 3. Sport- und Freizeitbauten | |

| | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5 | Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss | 1.7 |
| 6 | Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | 2.1 |
| 7 | Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | 2.5 |
| 8 | Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | 3.0 |
| 9 | Grundstücke mit acht- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | 3.5 |
| 10 | | 4.0 |
| 11 | | 4.5 |
| 12 | | 5.0 |
| 13 | | 5.5 |

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 9 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 13 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch vierzehn unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 39 Gebührenanpassung

- 1 Die Gemeinde kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenanteile angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist. Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:
- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz), usw. + 1 bis 4 Tarifzonen;
 - unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 38 und Art. 39 erfolgt:
- wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist;
 - und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.

- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonen-gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr; Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzoneneinteilung berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung, mit der rechtskräftigen Um-parzellierung oder mit der veränderten Nutzung eine Anschlussgebühr fällig.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der An-schlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitie-rend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zu-sätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 42 Anschlussgebühr; Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= GF \times TGF \\ \text{Anschlussgebühr} &= GF \times TGF \times AK \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke. Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in einer Bandbreite zwischen Fr. 5.00 bis maximal Fr. 30.00 pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) in der Vollzugsverordnung.
- 3 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

Art. 43 Betriebsgebühr; Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Anschluss (tarifzonengewichtete Fläche);
 - b) Grundgebühr pro saisonal genutzter Wohnung;
 - c) Basismengengebühr pro Wohnung;
 - d) Verbrauchsmengengebühr pro bezogenem m³ Wasser.
- 4 Der Gesamtertrag über die vier Gebührenkomponenten gemäss Abs. 3 beträgt 100 % der jährlichen Betriebskosten der Wasserversorgung und teilt sich wie folgt auf:
 - a) Grundgebühr pro Anschluss ca. 30 %;
 - b) Grundgebühr pro saisonal genutzter Wohnung ca. 5-15 %;
 - c) Basismengengebühr pro Wohnung ca. 15-25 %;
 - d) Verbrauchsmengengebühr pro bezogenem m³ Wasser ca. 40 %.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Verbrauchsmengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres abzüglich der in der Basismengengebühr enthaltenen Basismenge.
- 7 Für saisonal genutzte Wohnungen wird zusätzlich zu der Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück eine Grundgebühr pro Wohnung erhoben. Bei saisonal wie auch ganzjährig genutzten Wohnungen wird eine Basismengengebühr pro Wohnung erhoben.

- 8 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.
- 9 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen. Bei Grundstücken mit saisonaler Wohnnutzung sind die Messanlagen so zu installieren, dass diese durch die Gemeinde zugänglich sind.
- 10 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 21 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
- 11 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen.

Art. 44 Betriebsgebühr; Berechnung

- 1 Die Gebührenkomponenten gemäss Art. 43 Abs. 3 berechnen sich wie folgt:
 - a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück
 $= GF \times TF \times KG$ wobei $KG = (Q \times 30) / (F \times 100)$
 Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in einer Bandbreite zwischen Fr. 0.04 bis maximal Fr. 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche in der Vollzugsverordnung.
 - b) Grundgebühr pro saisonal genutzter Wohnung: pro saisonal genutzter Wohnung wird ein nach Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) gestufter Grundgebührensatz vorgenommen. Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in einer Bandbreite zwischen Fr. 20.00 bis maximal Fr. 200.00 und die Abstufung nach Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) in der Vollzugsverordnung;
 - c) Basismengengebühr pro Wohnung: pro Wohnung wird eine nach Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) gestufte Basismenge zu einem erhöhten Tarif verrechnet. Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in einer Bandbreite zwischen Fr. 10.00 bis maximal Fr. 150.00 und die Abstufung nach Zimmerzahl in der Vollzugsverordnung;
 - d) Verbrauchsmengengebühr
 $= W2 \times KW$ wobei $KW = (Q \times 40) / (W1 \times 100)$
 Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in einer Bandbreite zwischen Fr. 0.60 bis maximal Fr. 3.00 pro Kubikmeter Wasser (W2) in der Vollzugsverordnung.

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge abzüglich der in der Basismengengebühr enthaltenen Basismengen aller Grundstücke

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge abzüglich der in der Basismengengebühr enthaltenen Basismenge des Grundstücks

KW = Kosten pro m³ Wasser für die Verbrauchsmengengebühr

- 2 Die Gebührenansätze ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § A1-14 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne „Ausnutzungsübertragung“ bzw. ohne „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 47 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Verwaltungsaufwand und erschwerte Zählerablesung

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

- 2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie allfällig nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen sowie Selbstdeklarationen des Wasserverbrauchs können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet werden.

Art. 49 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 51 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 53 Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Brunnenmeisters werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 55 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht Luzern zulässig (vgl. § 54 Abs. 1 WNVG). Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§§ 117 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SRL Nr. 40, i.V. mit § 26 und § 27 Abs. 1 Gebührengesetz, GebG, SRL 680).
- 2 Gegen alle übrigen Entscheide der Gemeinde in Anwendung dieses Reglements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht Luzern zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (§ 130 VRG).

VII. Ausnahmen

Art. 56 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden und Versorgungsträger mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger treffen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Jahr 2020 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungs-Reglement in Rechnung gestellt.

- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2020 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist das Datum der Baubewilligung. Vor dem 1. Januar 2020 erteilte Baubewilligungen werden nach dem Reglement der bisherigen Wasserversorgungsgenossenschaft Flühli Dorf beurteilt und erhoben.

Art. 58 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 59 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020, unter Vorbehalt der Übertragung der Wasserversorgung Flühli Dorf auf die Gemeinde, in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Flühli Dorf vom 15. April 2010 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2019.

Flühli, 9. Dezember 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

3.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir das vorliegende Wasserversorgungs-Reglement über die Wasserversorgung Flühli-Dorf (WVFD) der Gemeinde Flühli beurteilt. Als strategisches Controlling-Organ erachten wir das neue Reglement als zweckmässig und richtig. Wir empfehlen, das Wasserversorgungs-Reglement über die Wasserversorgung Flühli-Dorf (WVFD) der Gemeinde Flühli zu genehmigen.

Flühli, 20. November 2019

DIE RECHNUNGSKOMMISSION

Der Präsident sig. Patrick Saxer

Die Mitglieder sig. Roland Röösl

sig. Heinz Felder

3.3 Anträge des Gemeinderates

3.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Wasserversorgungs-Reglement ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

3.3.2 Genehmigung des Wasserversorgungs-Reglements

Das Wasserversorgungs-Reglement über die Wasserversorgung Flühli-Dorf (WVFD) der Gemeinde Flühli ist zu genehmigen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Übertragung der Wasserversorgung Flühli-Dorf an die Gemeinde.